

Beilage XLVII.

Gesetz vom
wirksam für das Land Vorarlberg,

womit ein Jagdgesetz für das Land Vorarlberg erlassen wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende Jagdgesetz für das Land Vorarlberg tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit demselben Zeitpunkte treten die bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Artikel II.

Die zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des nachfolgenden Jagdgesetzes auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1892 L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895 ausgestellten Jagdkarten behalten die ihnen nach Maßgabe des letztern Gesetzes noch zukommende Giltigkeit.

Artikel III.

Bis zu der erfolgten Bildung eines Jagdausschusses sind dessen, auf das nachfolgende Jagdgesetz sich gründenden Obliegenheiten von der Gemeindevertretung, beziehungsweise die dem Obmann des Jagdausschusses zugewiesenen Aufgaben von dem Gemeindevorsteher als solchen zu versehen.

Artikel IV.

Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

I. Das Jagdrecht und dessen Ausübung.**A. Allgemeine Bestimmungen.****§ 1.**

Das Jagdrecht besteht in der ausschließlichen Berechtigung, innerhalb des zustehenden Jagdgebietes die jagdbaren Tiere zu hegen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen, sowie dieselben und deren etwa abgetrennte nutzbare Teile, wie abgeworfene Geweihe u. dgl. sich anzueignen.

In Betreff des Federwildes begreift das Jagdrecht auch die ausschließliche Berechtigung zur Aneignung der gelegten Eier in sich.

§ 2.

Jagdbare Tiere im Sinne dieses Gesetzes sind:

- das Edel- und Damwild,
- das Reh,
- die Gemse,
- der Gase,
- das Murmeltier,
- der Biber,
- das Auer-, Kappel-, Birk-, Hasel-, Stein-, Schnee- und Rebhuhn,
- die Wachtel, der Wachtelkönig,
- der Fasan,
- der Ribiß,
- die verschiedenen Schnepfenarten, als: Waldschnepfe, Bekassine, Moorschnepfe, Sumpfhahn, Regenpfeifer, Brachvogel u. a.,
- die Wasserhühner, insbesondere die Bläß- und Rohrhühner,
- der wilde Schwan,
- die Wildgans,
- die Wildentenarten, als: Stock-, Bläß-, Krick- Ente u. a.
- die Wildtaubenarten.

Die Statthaltereien kann im Verordnungswege auch noch andere Tierarten als jagdbare erklären.

§ 3.

Das Jagdrecht ist mit dem Grundeigentume verbunden und steht daher dem jeweiligen Grundbesitzer zu.

In Betreff der Ausübung des Jagdrechtes tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes entweder die Befugnis zur Eigenjagd, d. i. die freie Verfügung des Berechtigten über die Form der Ausübung seines Jagdrechtes (eigene Regie, Verpachtung u. f. w.) oder die Ausschließung dieser freien Verfügung durch die gesetzlich vorgeschriebene Ausübung des Jagdrechtes nach Maßgabe des § 16 ein.

§ 4.

Die Befugnis zur Eigenjagd steht in der Regel dem Besitzer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 115 Hektaren (Eigenjagdgebiet) zu, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese ganze Grundfläche in einer Ortsgemeinde liegt oder sich auf das Gebiet mehrerer Ortsgemeinden erstreckt. Auch macht es keinen Unterschied, ob der Besitzer eine physische oder eine juristische, eine einzelne Person oder eine Mehrheit von Personen ist; im letzteren Falle muß jedoch der Besitz räumlich ungeteilt sein.

Ist ein Gebiet der im vorstehenden Absätze bezeichneten Art erst nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden oder vergrößert worden, so steht die Befugnis der Eigenjagd auf jenem Gebiete, beziehungsweise auf den Teilen, durch welche es vergrößert worden ist, nur dann und insoweit zu, als nicht durch die Ausübung der Eigenjagd Interessen der Landeskultur in dem betreffenden Landesteile erheblich beeinträchtigt werden.

§ 5.

Die Befugnis zur Eigenjagd steht ferner zu dem Besitzer von Grundflächen ohne Unterschied des Flächenmaßes, welche der Wildbeugung gewidmet und gegen den Wechsel des gehegten Wildes von und nach allen anderen benachbarten Grundstücken vollkommen abgeschlossen sind (Tiergärten).

§ 6.

Einer Gemeinde steht die Eigenjagd gemäß § 4 nur hinsichtlich der zum Gemeindevermögen gehörigen,

sei es im eigenen oder fremden Gemeindegebiete gelegenen Grundfläche zu.

Hinsichtlich der Grundstücke, welche einer Gemeinschaft von Berechtigten im Wege der Grundlastenablösung abgetreten worden sind, und hinsichtlich jener Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Besitze einer anderen agrarischen Gemeinschaft befinden, steht die Eigenjagd gemäß § 4 der betreffenden Gemeinschaft zu.

Die Gemeinde sowohl, als die im vorstehenden Absätze bezeichnete Gemeinschaft haben aber die Eigenjagd entweder zu verpachten oder durch einen Sachverständigen ausüben zu lassen.

In der Regel ist die Eigenjagd (Abs. 3) räumlich ungeteilt zu verpachten; wenn jedoch besondere Verhältnisse, wie namentlich die Verschiedenartigkeit der Jagd eine Zerlegung rechtfertigen, so hat die politische Bezirksbehörde diese über Ansuchen der Gemeinde beziehungsweise Gemeinschaft zu verfügen. Hierbei darf aber die Fläche keines der Teile weniger als 115 Hektar betragen.

Soll die Eigenjagd (Abs. 3) durch einen Sachverständigen ausgeübt werden, so finden auf die Bestellung dieses Sachverständigen die Bestimmungen des § 42 künigmäßige Anwendung.

Den einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde oder einer Gemeinschaft steht in dieser ihrer Eigenschaft ein Recht zur Ausübung der Eigenjagd der Gemeinde oder Gemeinschaft nicht zu. Im Falle einer gegen diese Vorschrift verstößenden mißbräuchlichen Jagdausübung kann die politische Bezirksbehörde die betreffende Eigenjagd dem Genossenschaftsjagdgebiete (§ 8) zuweisen.

§ 7.

Als zusammenhängend im Sinne des § 4 ist eine Grundfläche dann zu betrachten, wenn die einzelnen Grundstücke unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundteile zum andern gelangen kann, ohne fremden Grundbesitz zu überschreiten.

Wege, Eisenbahnen und deren Zugehör, Flüsse und Bäche, welche die Grundfläche durchschneiden, sowie ganz oder teilweise derselben inneliegende stehende Gewässer begründen keine Unterbrechung des Zusammenhanges, und sind in dieser Hinsicht selbst Inseln als mit den Ufergrundstücken zusammenhängend zu betrachten.

Werden räumlich auseinanderliegende Grundflächen durch den Längenzug von Grundstücken, die zwischen fremdem Grundbesitze führen, verbunden, so wird der für die Ausübung der Eigenjagd erforderliche Zusammenhang zwischen den Grundflächen durch jene Grundstücke nur dann hergestellt, wenn diese eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite haben.

Durch den Längenzug eines durch fremde Grundstücke führenden öffentlichen oder privaten Begees oder fließenden Gewässers wird der für die Eigenjagd erforderliche Zusammenhang nicht hergestellt.

§ 8.

Die in der Gemarkung einer Ortsgemeinde liegenden Grundstücke, hinsichtlich deren die Befugnis zur Eigenjagd überhaupt nicht besteht oder nicht nach § 10 in Anspruch genommen wird, bilden ein Genossenschaftsjagdgebiet.

Als ein Genossenschaftsjagdgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein gemeinschaftliches Jagdgebiet (§ 11, Absatz 1 und §§ 12 und 13), sowie jeder selbständige Teil eines Genossenschaftsjagdgebietes (§ 11, Absatz 2) anzusehen.

Ein Jagdeinschluß, hinsichtlich dessen ein Vorpachtrecht ausgeübt wurde (§ 14), gehört gleichwohl zu dem Genossenschaftsjagdgebiete.

B. Feststellung der Jagdgebiete.

§ 9.

Die Feststellung der Jagdgebiete hat jeweilig für die nächstfolgende Jagdpachtperiode stattzufinden. Die Jagdpachtperiode beträgt fünf Jahre. Nur in Fällen, in denen der Jagdausschuß aus triftigen Gründen eine Verlängerung oder Abkürzung bei der politischen Bezirksbehörde vor Schluß des vorletzten Jahres der laufenden Pachtperiode beantragt, kann die Statthalterei die Verlängerung bis auf höchstens zehn und die Abkürzung bis auf mindestens drei Jahre verfügen.

Gegen diese Verfügung ist eine Berufung nicht statthaft.

§ 10.

Sechs Monate vor Ende der jeweilig laufenden Jagdpachtperiode hat die politische Bezirksbehörde

an ihrem Amtssitze und in der Gemeinde ein Edikt kundzumachen, womit diejenigen Grundbesitzer, welche für die kommende, im Edikt zu bezeichnende Jagdpachtperiode (§ 9) auf Grund der §§ 4, 5 und 6 die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen bei der politischen Bezirksbehörde anzumelden und in angemessener Weise zu begründen.

Dieses Edikt ist überdies jenen Grundbesitzern, welche in der laufenden Pachtperiode die Eigenjagd in der betreffenden Gemeinde ausüben, zuzustellen. Für diese Grundbesitzer endet die Frist zur Einbringung des vorbezeichneten Anspruches keinesfalls vor Ablauf von sechs Wochen nach Zustellung des Ediktes.

Haben die Anmeldung und Begründung des Anspruches auf ein Eigenjadgebiet, für eine bestimmte Jagdpachtperiode stattgefunden, und ist das Eigenjadgebiet als solches für diese Pachtperiode anerkannt worden, so genügt für kommende Pachtperioden, insoweit an dem Eigenjadgebiete keine Veränderungen eingetreten sind, der Nachweis der bereits früher erfolgten Anerkennung des Eigenjadgebietes.

Die politische Bezirksbehörde hat die Anmeldungen und Nachweise zu prüfen, die etwa noch nötigen Erhebungen vorzunehmen und hiernach die Eigenjadgebiete sowie das Genossenschaftsjagdgebiet festzustellen.

Eigenjagden, welche nicht innerhalb der obigen Frist von sechs Wochen zur Ausscheidung aus dem Genossenschaftsjagdgebiete angemeldet wurden, gehören für die nächste Pachtperiode zum Genossenschaftsjagdgebiete.

§ 11.

Wenn zwei oder mehrere Jagdausschüsse vor Erlassung des im § 10 erwähnten Ediktes beschließen, daß die Genossenschaftsjagdgebiete oder Teile derselben zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiete zu vereinigen sind, so hat die politische Bezirksbehörde diese Vereinigung dann zu verfügen, wenn keine erheblichen Bedenken hinsichtlich der Jagdausübung entgegenstehen.

Wenn anderseits der Jagdausschuß vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte die Zerlegung des Genossenschaftsjagdgebietes in mehrere Teile behufs selbständiger Ausübung der Jagd auf diesen beschließt,

so hat die politische Bezirksbehörde diese Zerlegung dann zu verfügen, wenn besondere Verhältnisse, wie namentlich die Verschiedenartigkeit der Jagd, diese Zerlegung rechtfertigen; doch darf die Fläche keines dieser Teile weniger als 115 Hektar betragen.

§ 12.

Behufs entsprechender Arrondierung anstoßender Genossenschaftsjagdgebiete kann die politische Bezirksbehörde bei Feststellung dieser Gebiete über Ansuchen der beteiligten Jagdausschüsse einzelne Teile von dem einen Genossenschaftsjagdgebiete abtrennen und mit einem anderen zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiete vereinigen; doch darf hiedurch die Fläche eines Genossenschaftsjagdgebietes nicht unter 115 Hektar sinken.

§ 13.

Beträgt ein Genossenschaftsjagdgebiet weniger als 115 Hektar, und kann die Vereinigung desselben mit einem anderen Genossenschaftsjagdgebiete nicht schon auf Grund des § 11, Absatz 1, erfolgen, so hat die politische Bezirksbehörde jenes Genossenschaftsjagdgebiet mit einem nachbarlichen zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiete zu vereinigen, soweit eine solche Vereinigung mit Rücksicht auf eine zweckmäßige Jagdausübung möglich und angezeigt ist.

§ 14.

Anläßlich der Feststellung der Jagdgebiete hat die politische Bezirksbehörde auch die auf Grund der folgenden Bestimmungen etwa eintretenden Vorpachtrechte auf Jagdeinschlüsse festzustellen.

Der von der Pachtung einer Genossenschaftsjagd im Sinne der §§ 31 und 32 nicht ausgeschlossene Besitzer einer in Gemäßheit der §§ 4 u. 6 bestehenden Eigenjagd, welche einen 115 Hektar nicht erreichenden Teil eines dieses Ausmaß übersteigenden Genossenschaftsjagdgebietes dem ganzen Umfange nach so umschließt, daß die umschließenden Teile der Eigenjagd eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestalt und insbesondere Breite haben, hat das Recht, die Jagd auf dem vorbezeichneten Teile (Jagdeinschluß) für die festgestellte Pachtperiode vor jedem anderen zu pachten, vorausgesetzt, daß durch die Ausübung dieses Vorpachtrechtes das Genossenschaftsjagdgebiet nicht unter 115 Hektar sinkt.

Wird der Jagdeinschluß durch mehrere Eigenjagden in der im Absätze 2 bezeichneten Weise umschlossen, so steht das oberwähnte Recht der Vorpachtung zunächst dem Besitzer der in längerer Ausdehnung an den Jagdeinschluß grenzenden Eigenjagd zu.

Behufs Feststellung derartiger Vorpachtrechte hat die politische Bezirksbehörde die in Betracht kommenden Eigenjagdbesitzer aufzufordern, sich binnen einer angemessenen anzuberaumenden Fallfrist über die Inanspruchnahme etwaiger Vorpachtrechte zu erklären, und sohin festzustellen, welchen Ansprechern ein Vorpachtrecht zustehe.

Würde durch die gleichzeitige Ausübung mehrerer Vorpachtrechte das Genossenschaftsjagdgebiet unter 115 Hektar sinken, so hat die politische Bezirksbehörde festzustellen, welchen der in Betracht kommenden Eigenjagdbesitzer im Interesse eines tunlichst geordneten Jagdbetriebes Vorpachtrechte einzuräumen seien.

Gleichzeitig mit der Feststellung der Vorpachtrechte hat die politische Bezirksbehörde, wenn nicht eine Vereinbarung zustande kommt, auch den Pachtschilling für den einzelnen Jagdeinschluß zu bemessen. Derselbe ist nach Anhörung des Jagdausschusses und des betreffenden Eigenjagdbesitzers in der Regel unter angemessener Berücksichtigung der Pachtschillinge zu ermitteln, welche für Genossenschaftsjagden erzielt werden, die in der Nähe gelegen sind und im wesentlichen gleiche jagdliche Verhältnisse aufweisen.

Walten jedoch besondere Umstände ob, vermöge welcher die Berücksichtigung jener Pachtschillinge nicht zutrifft, so ist der Pachtschilling für den Jagdeinschluß auf einer anderen, den Umständen des Falles entsprechenden Grundlage zu bestimmen.

C. Ausübung und Verwaltung der Jagd auf Genossenschaftsjagdgebieten.

§ 15.

Die Besitzer jener Grundstücke, welche zu einem Genossenschaftsjagdgebiete (§ 8) gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Diese ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Ausübung der Jagd (Genossenschaftsjagd) auf dem Genossenschaftsjagdgebiete befugt.

§ 16.

Die Jagdgenossenschaft hat die Jagd auf dem Genossenschaftsjagdgebiete — und zwar mit den aus den §§ 11 und 14 sich ergebenden Ausnahmen — ungeteilt zu verpachten.

Die Bestellung von Sachverständigen behufs Ausübung der Jagd zu Gunsten der Jagdgenossenschaft ist in den Fällen des § 40 zulässig.

Den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft steht in dieser ihrer Eigenschaft die Ausübung der Jagd auf dem Genossenschaftsjagdgebiete nicht zu.

§ 17.

Die Jagdgenossenschaft verwaltet das ihr zustehende Recht zur Ausübung der Jagd durch einen Ausschuß (Jagdausschuß).

Derselbe besteht:

1. aus dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter als dem Obmanne;
2. aus vier von der Jagdgenossenschaft aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit auf die Dauer der festgestellten Jagdpachtperiode gewählten Mitgliedern und ebensoviel Erfahrmännern.

Zum Obmanne des Jagdausschusses eines gemeinschaftlichen Jagdgebietes (§§ 11, Absatz 1, 12 und 13) ist der Vorsteher jener Ortsgemeinde berufen, deren Grundstücke den größeren Teil des Genossenschaftsjagdgebietes bilden.

Ist der Gemeindevorsteher zugleich Pächter der Genossenschaftsjagd, so hat als Obmann des Jagdausschusses der zur Stellvertretung des Vorstehers nach der G. D. bestimmte Gemeinderat zu fungieren.

§ 18.

Wahlberechtigt sind diejenigen Mitglieder der Jagdgenossenschaft, welche von dem Wahlrechte für die Wahl in den Gemeinde-Ausschuß nicht ausgeschlossen sind.

Die Stimmen werden derart berechnet, daß auf eine ohne Zuschläge berechnete jährliche Grundsteuerleistung von 2 bis einschließlich 40 Kronen eine Stimme, von über 40 bis einschließlich 80 K zwei Stimmen und so fort von je 40 zu 40 K je eine Stimme mehr entfällt. Kein Mitglied der

Jagdgenossenschaft kann auf keine Person mehr als ein Viertel aller Stimmen der Jagdgenossenschaft vereinigen.

Auf die persönliche Vornahme der Wahl, beziehungsweise auf die Vertretung und die Bevollmächtigung bei der Wahl finden die Bestimmungen für die Wahl des Gemeindeausschusses sinngemäße Anwendung.

Wählbar in den Jagdausschuß sind diejenigen Mitglieder der Jagdgenossenschaft, welche in den Gemeindeausschuß wählbar sind.

§ 19.

Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren hat die Statthalterei im Verordnungswege zu erlassen.

§ 20.

Zur Durchführung der Wahl ist der Gemeindevorsteher berufen.

§ 21.

Das Ergebnis der Wahl ist in der Ortsgemeinde, beziehungsweise bei einem gemeinschaftlichen Jagdgebiete in jeder der betreffenden Gemeinden durch den Gemeindevorsteher in ortsüblicher Weise verlautbaren zu lassen.

§ 22.

Über Beschwerden gegen den Vorgang bei der Vorbereitung der Wahl, bei der Wahl selbst, sowie gegen die Giltigkeit derselben überhaupt entscheidet die politische Bezirksbehörde in erster Instanz, in zweiter und letzter Instanz die Statthalterei nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses.

Diese Beschwerden sind innerhalb 14 Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 21), beziehungsweise nach Zustellung der in erster Instanz gefällten Entscheidung bei dem Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselben unter Anschluß der auf die Wahl bezughabenden Akten unverzüglich an die politische Bezirksbehörde zu leiten hat.

§ 23.

Der Obmann des Jagdausschusses hat die Jagdgenossenschaft nach außen zu vertreten, die Geschäfte

des Jagdausschusses zu besorgen und dessen Beschlüsse innerhalb der geltenden Vorschriften zur Durchführung zu bringen. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Obmann und einem Ausschußmitgliede unterfertigt werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Jagdausschusses ist erforderlich, daß die gewählten Mitglieder desselben von dem Obmann unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände drei Tage vorher zur Ausschußsitzung eingeladen worden seien und außer dem Vorsitzenden mindestens zwei von den gewählten Mitgliedern an der Beschlußfassung teilgenommen haben.

Von der letzteren Bestimmung findet eine Ausnahme nur dann statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses zum zweitenmale zur Beratung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in zur Beschlußfassung genügender Anzahl erschienen sind und diese Zahl selbst durch die bei der zweiten Berufung gleichzeitig vorzuladenden Ersatzmänner nicht erreicht wird. Bei der zweiten Berufung der Mitglieder beziehungsweise bei der Einladung der Ersatzmänner muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse des Jagdausschusses werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt jene Ansicht als Beschluß des Jagdausschusses, welcher der Obmann beigetreten ist.

Der Obmann muß den Ausschuß berufen, wenn es mindestens zwei Ausschußmitglieder unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

In dringenden Fällen kann der Obmann unmittelbar die im Sinne dieses Gesetzes der Beschlußfassung des Jagdausschusses unterliegenden Verfügungen treffen; dieselben sind jedoch in der nächsten Sitzung dem Jagdausschusse bekanntzugeben.

Wenn der Obmann seinen Obliegenheiten nicht entspricht, hat die politische Bezirksbehörde die Anzeige an die k. k. Statthalterei zu erstatten, welche nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses die geeigneten Verfügungen zu treffen hat.

§ 24.

Die Verpachtung der Jagd auf einem Jagdeinschlusse (§ 14) erfolgt durch den Jagdausschuß an den Eigenjagdbesitzer, welchem das Vorpachtrecht

zuerkannt worden ist, auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode und um den vereinbarten oder den bemessenen Pachtzuschilling.

§ 25.

Abgesehen von dem im § 24 bezeichneten Falle, kann eine Genossenschaftsjagd über Antrag des Jagdausschusses im Wege des freien Übereinkommens an solche Personen, welche nicht gemäß der §§ 31 und 32 von der Pachtung ausgeschlossen sind, dann verpachtet werden, wenn sich für diese Verpachtung mindestens Dreiviertel aller Stimmen der Jagdgenossenschaft (§ 18, Absatz 2) entscheiden.

Hinsichtlich des Vorganges bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft finden die im § 41, Absatz 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Der Beschluß der Jagdgenossenschaft ist sechs Monate vor Ablauf des letzten Pachtjahres zu fassen — und sofern sich die oben angegebene Stimmenzahl für diese Verpachtung erklärt — hierüber unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, welche die Verpachtung, wenn gegen die Person des Pächters, insbesondere auch im Hinblick auf die zweckdienliche Jagdausübung, kein Bedenken obwaltet, zur Kenntnis zu nehmen und hievon den Obmann des Jagdausschusses zu verständigen hat. Falls jedoch gegen die Person des Pächters nach Ansicht der politischen Bezirksbehörde ein Bedenken obwaltet, hat sie unter gleichzeitiger Verständigung des Obmannes des Jagdausschusses die Anzeige an die Statthalterei zu erstatten, welche sodann hierüber nach Einvernahme des Landes-Ausschusses entscheidet.

Findet die Statthalterei die beabsichtigte freihändige Verpachtung nicht zur Kenntnis zu nehmen, so hat der Jagdausschuß beziehungsweise dessen Obmann die zur versteigerungsweisen Verpachtung der Genossenschaftsjagd erforderlichen Verfügungen (§§ 28 und 29) zu treffen.

§ 26.

Im Falle des § 25 erfolgt die Abschließung des Pachtvertrages durch den Jagdausschuß auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode.

Die Bestimmungen des § 29, Absatz 2, in Betreff des etwaigen Zuwachses oder Abfalles an

Genossenschaftsjagdgebiete und am Pachtschillinge finden hierbei sinngemäße Anwendung.

§ 27.

Wird gegen eine in Gemäßheit der §§ 24 und 25 erfolgte Verpachtung eine Berufung eingebracht, so bleibt gleichwohl derjenige, dem die Genossenschaftsjagd verpachtet wurde, bis zur endgiltigen Außerkräftsetzung dieser Verpachtung, Pächter dieser Jagd.

§ 28.

Mit Ausnahme der in den §§ 24 und 25 bezeichneten Fälle ist die Genossenschaftsjagd in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung durch den Jagdausschuß auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode, und zwar an denjenigen zu verpachten, welcher das höchste Anbot stellt, wobei jedoch die Angebote solcher Personen, welche gemäß der §§ 31 und 32 von der Pachtung ausgeschlossen sind, außer Betracht zu bleiben haben.

Zu diesem Zwecke hat der Jagdausschuß sofort nach der von der politischen Bezirksbehörde für die betreffende Pachtperiode vorgenommenen Feststellung des Genossenschaftsjagdgebietes die Bedingungen über die Verpachtung der Genossenschaftsjagd zu entwerfen.

Der Entwurf der Feilbietungsbedingungen ist der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche dieselben vom Standpunkte der gesetzlichen Zulässigkeit zu prüfen, nötigenfalls zu berichtigen und dem Obmann des Jagdausschusses zur weiteren Veranlassung zurückzustellen hat.

§ 29.

Der Obmann hat sodann die Versteigerung der Genossenschaftsjagd im Amtsblatte des Landes auszusuchen, ferner zu veranlassen, daß die Kundmachung der Versteigerung in der betreffenden Gemeinde und in den umliegenden Gemeinden in ortsüblicher Weise veröffentlicht, sowie am Amtssitze der politischen Bezirksbehörde durch Aufschlag verlaublich werde.

Die vorerwähnte Ausschreibung hat die wesentlichen Angaben über die zu versteigernde Jagd, den Ausrufspreis, die Dauer der Verpachtung (§ 9), ferner hinsichtlich des zu erlegendenadiums, sowie

endlich die Angabe des Ortes und der Zeit der vorzunehmenden Versteigerung zu enthalten; es ist ferner in dieser Kundmachung die ausdrückliche Bemerkung aufzunehmen, daß, wenn infolge der endgiltigen Entscheidung über etwa noch anhängige Berufungen oder im Sinne weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes ein Zuwachs oder Abfall an dem Genossenschaftsjagdgebiete eintritt, der bei der Versteigerung erzielte Pachtzins eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnisse des Flächenmaßes des Zuwachses oder Abfalles erfährt.

§ 30.

Die Vornahme der Versteigerung der Genossenschaftsjagd erfolgt durch den Obmann des Jagdausschusses.

Der Vorgang bei der Versteigerung, sowie jener bei Abschließung des Pachtvertrages durch den Jagdausschuß (§§ 24, 26 und 28) sind von der Statthalterei im B. ordnungswege zu regeln, wobei gleichzeitig auch die Formularien für die Ausschreibung der Versteigerung, für das Versteigerungsprotokoll und für den Pachtvertrag festzusetzen sind.

§ 31.

Personen, welche gemäß § 61 von der Erlangung der Jagdkarte ausgeschlossen sind; ferner Gemeinden, sowie agrarische Gemeinschaften als solche können zur Pacht einer Genossenschaftsjagd (§§ 24, 25 und 28) — mit der aus dem Absätze 2 sich ergebenden Ausnahme — nicht zugelassen werden.

Eine Gemeinde oder eine agrarische Gemeinschaft kann nur dann, wenn ihr eine Eigenjagd zusteht (§ 6), zur Pachtung eines Jagdeinschlusses auf Grund des § 14 zugelassen werden.

Alle die vorstehenden Vorschriften umgehenden Verträge sind ungiltig.

§ 32.

Eine Jagdgesellschaft kann zur Pachtung einer Genossenschaftsjagd zugelassen werden, mit Ausschluß jener Mitglieder, denen etwa die Erlangung der Jagdkarte gesetzlich benommen ist (§ 61).

§ 33.

Die im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgte Verpachtung einer Genossenschaftsjagd unter-

liegt der Genehmigung der politischen Bezirksbehörde, welcher zu diesem Zwecke durch den Obmann sofort nach Vornahme der Verpachtung der Pachtvertrag und bei Versteigerung der Genossenschaftsjagd auch die festgestellten Feilbietungsbedingungen, sowie die Ausschreibung (§ 29), ferner das Versteigerungsprotokoll vorzulegen sind.

Die politische Bezirksbehörde hat den Vorgang bei der Verpachtung und insbesondere bei der Versteigerung, sowie den Pachtvertrag von dem Gesichtspunkte aus zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen und die hinsichtlich der Verpachtung getroffenen behördlichen Verfügungen eingehalten wurden, und, wenn sich hiebei kein Anstand ergibt, den Pachtvertrag zu genehmigen, andernfalls aber die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Erachtet die politische Bezirksbehörde die im Wege der Versteigerung vorgenommene Verpachtung nicht zu genehmigen, so hat sie unter Außerkraftsetzung der vorgenommenen Verpachtung eine neuerliche Versteigerung anzuordnen, wenn sie die Genossenschaftsjagd nicht etwa im Sinne des § 28, Absatz 1, nach Anhörung des Jagdausschusses, einem andern Offerenten zuzuweisen findet.

Hat die politische Bezirksbehörde die im Wege der Versteigerung vorgenommene Verpachtung genehmigt oder die Genossenschaftsjagd einem andern Offerenten im Sinne des § 28, Absatz 1 nach Anhörung des Jagdausschusses zugewiesen und wird hiegegen berufen, so hat die über die Berufung entscheidende Statthalterei, wenn sie dieselbe für begründet findet, unter Außerkraftsetzung der vorgenommenen Verpachtung eine neuerliche Versteigerung für die restliche Pachtdauer anzuordnen, es wäre denn, daß die Behörde die Genossenschaftsjagd einem Offerenten, von dem eine Berufung vorliegt, zuzuweisen findet.

In den im vorstehenden Absätze bezeichneten Fällen bleibt gleichwohl der Ersteher, beziehungsweise derjenige, dem die Genossenschaftsjagd durch die politische Bezirksbehörde zugewiesen wurde, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Berufung Pächter der Genossenschaftsjagd.

Hat die politische Bezirksbehörde die im Wege der Versteigerung vorgenommene Verpachtung nicht genehmigt und die Genossenschaftsjagd auch keinem andern Offerenten zugewiesen, und wird hiegegen

berufen, so ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Berufung in Gemäßheit des § 40, Z. 1 vorzugehen.

§ 34.

Der Pächter hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung, beziehungsweise Zuweisung der Genossenschaftsjagd (§§ 24, 25, 28 und 33) die mit der Verpachtung, beziehungsweise Genehmigung verbundenen Kosten zu ersetzen.

In den im § 27 und im § 33 Absatz 5 bezeichneten Fällen hat der mittlerweilige Pächter der Genossenschaftsjagd die Kosten der Verpachtung, beziehungsweise der Versteigerung dann zu tragen, wenn die vorgenommene Verpachtung beziehungsweise Versteigerung, endgültig außer Kraft gesetzt wird. Diese Kosten sind binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der bezüglichen Entscheidung zu bezahlen.

Die Jagdgenossenschaft hat die mit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd und der Amtshandlung hierüber verbundenen Kosten nur dann zu tragen, wenn die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde, wonach die im Wege der Versteigerung vorgenommene Verpachtung nicht genehmigt und die Genossenschaftsjagd auch keinem anderen Differenten zugewiesen wurde, in Rechtskraft erwächst.

§ 35.

Binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung, beziehungsweise Zuweisung der Genossenschaftsjagd (§§ 24, 25, 28 und 33) hat der Pächter eine Kaution im Betrage eines einjährigen Pachtshillings bei der politischen Bezirksbehörde zu erlegen.

Die Kaution haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter in Betreff der gepachteten Genossenschaftsjagd verurteilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen in Betreff der gepachteten Genossenschaftsjagd erlaufen, und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, endlich für den Pachtshilling, sowie für die Erfüllung der sonstigen dem Pächter aus dem Pachtvertrage obliegenden Verbindlichkeiten.

Sinkt die Kaution unter den Betrag des einjährigen Pachtshillings, so hat die politische Bezirksbehörde dem Pächter die Ergänzung derselben binnen 14 Tagen auf die ursprüngliche Höhe anzutragen.

Die Kaution hat in Bargeld, in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren, nach dem Börsenkurs des Erlagstages berechnet, oder in Einlagebüchern inländischer Sparkassen oder Raiffeisenkassen zu bestehen.

Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Kaution, insoweit dieselbe nicht für die Zwecke, für welche sie haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt.

§ 36.

Der erste Pachtshilling ist binnen 14 Tagen nach erfolgter rechtskräftiger Genehmigung des Pachtvertrages, beziehungsweise Zuweisung der Genossenschaftsjagd (§§ 24, 25, 28 und 33) und jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Pachtjahres über Anweisung des Obmannes bei der Gemeindekasse in Verwahrung zu erlegen.

Wird der Pachtshilling zur festgesetzten Zeit nicht oder nicht ganz erlegt, so hat auf die hierüber erfolgte Anzeige des Obmannes die politische Bezirksbehörde den Pächter unter Festsetzung einer Frist von 14 Tagen und, wenn dies als zweckmäßig erscheint, unter Androhung der Auflösung des Pachtens (§ 49, Z. 1), allenfalls auch der zwangsweisen Einbringung zur Zahlung aufzufordern.

Der mittlerweilige Jagdpächter (§§ 27 und 33, Absatz 5) hat den auf die Zeit der mittlerweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtshilling binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung, infolge deren er aufhört Pächter zu sein, zu erlegen.

§ 37.

Der Pachtshilling für ein gemeinschaftliches Genossenschaftsjagdgebiet (§§ 11, Absatz 1, 12 und 13) ist an die Kassen der betreffenden Ortsgemeinden in jenen Teilbeträgen abzuführen, welche auf die aus den einzelnen Ortsgemeinden in das Genossenschaftsjagdgebiet einbezogenen Grundstücke nach dem Maßstabe entfallen, der gemäß § 38 für die Verteilung des Pachtshillings unter die Mitglieder der Jagdgenossenschaft anzuwenden ist.

§ 38.

Der Jagdpachtshilling ist — abzüglich der die Jagdgenossenschaft betreffenden Kosten — mit der aus Absatz 4 sich ergebenden Ausnahme auf alle

Mitglieder der Jagdgenossenschaft nach Verhältnis ihrer in das Genossenschaftsjagdgebiet einbezogenen Grundfläche aufzuteilen.

Innerhalb vier Wochen nach dem jeweiligen Erlage des jährlichen Pachtshillings hat der Jagdausschuß in ortsüblicher Weise kundzumachen, daß die einzelnen Mitglieder der Jagdgenossenschaft die auf sie entfallenden Anteile binnen einer kalendermäßig festzusetzenden Frist von vier Wochen und im Falle einer Beschwerde (Absatz 5) binnen vier Wochen nach Rechtskraft der bezüglichen Entscheidung — bei sonstigem Verfall zu Gunsten der Gemeindekasse — beheben können.

Ist bei Zerlegung eines Genossenschaftsjagdgebietes in mehrere selbständig zu verpachtende Teile (§ 11, Absatz 2) die einheitliche Verteilung des Gesamtpachtshillings, der für alle durch die Zerlegung entstandenen Genossenschaftsjagden erzielt wird, vorbehalten worden, so ist die Verteilung des Gesamtpachtshillings unter die Mitglieder aller Jagdgenossenschaften nach den vorstehenden Vorschriften durch jenen Jagdausschuß vorzunehmen, welcher durch Vereinbarung der Jagdausschüsse oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung durch die politische Bezirksbehörde bestimmt wird, gegen deren Ausspruch eine Berufung nicht stattfindet.

Der auf einen Jagdeinbruch (§ 14) entfallende Pachtshilling ist nach den vorstehenden Vorschriften nur unter die Besitzer jener Grundstücke zur Verteilung zu bringen, welche den Jagdeinbruch bilden.

Beschwerden gegen die von dem Jagdausschuße vorgenommene Feststellung der Anteile der einzelnen Mitglieder der Jagdgenossenschaft am Jagdpachtshillinge sind binnen der vorbezeichneten vierwöchentlichen Frist schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Obmanne anzubringen und von diesem ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche hierüber entscheidet.

Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung nicht statt; doch steht es demjenigen, welcher sich durch dieselbe beschwert erachtet, frei, binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Abhilfe im ordentlichen Rechtswege zu suchen.

§ 39.

Die teilweise oder gänzliche Ueberlassung einer gepachteten Genossenschaftsjagd (§§ 24, 25 und 28) in Afterpacht ist untersagt. Hingegen kann mit

Zustimmung des Jagdausschusses und mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde eine gepachtete Genossenschaftsjagd an einen anderen, welcher nicht in Gemäßheit der §§ 31 und 32 von der Pachtung ausgeschlossen ist, für die restliche Pachtperiode abgetreten werden.

Die Abtretung von Teilen des Jagdgebietes seitens der Jagdnachbarn untereinander zum Zwecke der Arrondierung ist mit Zustimmung der beteiligten Jagdausschüsse und mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde gestattet.

§ 40.

Die Ausübung einer Genossenschaftsjagd durch einen Sachverständigen (§ 16, Absatz 2), welchen der Jagdausschuß zu bestellen hat, ist zulässig:

1. wenn die Verpachtung der Genossenschaftsjagd (§§ 25 und 28) nicht erzielt werden kann, oder
2. wenn diese Form der Jagdausübung im Interesse der Land-, Forstwirtschaft oder der Jagd selbst, oder aus sonst erheblichen Gründen über Antrag des Ausschusses von der Jagdgenossenschaft mit mindestens drei Viertel aller Stimmen (§ 18, Absatz 2) beschlossen wird.

Die Bestellung des Sachverständigen erfolgt auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode.

Die politische Bezirksbehörde kann der Jagdgenossenschaft den Erlag einer angemessenen Kaution, und zwar zur Sicherstellung für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen in Betreff der Genossenschaftsjagd erlaufen und zu deren Tragung die Genossenschaft verpflichtet wird, sowie zur Sicherstellung für den Ersatz von Jagd- und Wildschäden auftragen.

Die Höhe der Kaution ist unter entsprechender Rücksichtnahme auf die Höhe der von früheren Pächtern des Genossenschaftsjagdgebietes oder von Pächtern benachbarter Jagdgebiete erlegten Kautionen festzusetzen.

Hinsichtlich der Aufbringung dieser Kaution gelten die Bestimmungen des § 45, Absatz 3 und ff.

Die Kaution ist bei der politischen Bezirksbehörde binnen einer von dieser festzusetzenden Frist zu erlegen und finden auf dieselbe die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 des § 35 sinngemäße Anwendung.

§ 41.

Zu der nach § 40 erforderlichen Abstimmung hat der Obmann des Jagdausschusses sämtliche Mitglieder der Jagdgenossenschaft binnen vier Wochen unter Bekanntgabe des diesbezüglichen Jagdausschuß-Antrages einzuladen.

Die Abstimmung erfolgt nach dem Willen des stimmberechtigten Mitgliedes der Jagdgenossenschaft entweder durch Abgabe des ausgefüllten Stimmzettels vor der hiefür eingesetzten Kommission oder durch Einsendung des vom Abstimmenden unterschriebenen Stimmzettels. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren zum Zwecke dieser Abstimmung hat die Statthalterei im Verordnungswege zu erlassen.

Soferne sich die im § 40 angeführte Stimmenanzahl für die Ausübung der Genossenschaftsjagd durch einen Sachverständigen entscheidet, hat der Obmann des Jagdausschusses hierüber die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, welche die für diese Form der Jagdausübung maßgebenden Gründe zu prüfen, und wenn sie dieselben für zutreffend erachtet, den Beschluß zur Kenntnis zu nehmen und hievon den Obmann des Jagdausschusses zu verständigen hat. Falls hingegen die politische Bezirksbehörde diese Gründe nicht gerechtfertigt findet, hat sie unter gleichzeitiger Verständigung des Obmannes des Jagdausschusses die Anzeige an die Statthalterei zu erstatten, welche sodann hierüber nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses entscheidet.

§ 42.

Die Bestellung des Sachverständigen unterliegt der Bestätigung durch die politische Bezirksbehörde. Wenn der Jagdausschuß diese Bestellung innerhalb einer von der politischen Bezirksbehörde angemessen festzusetzenden Frist nicht vornimmt, erfolgt dieselbe über Antrag der politischen Bezirksbehörde durch die Statthalterei nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses.

Wenn die Ausübung der Genossenschaftsjagd durch einen Sachverständigen den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, kann über Antrag der politischen Bezirksbehörde die Statthalterei nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses diese Form der Jagdausübung einstellen oder einen anderen

Sachverständigen bestellen. Im ersteren Falle hat der Jagdausschuß beziehungsweise dessen Obmann die zur Verpachtung der Genossenschaftsjagd erforderlichen Verfügungen (§§ 25, 28 und 29) zu treffen.

§ 43.

Die Statthalterei kann im Verordnungswege für die Ausübung der Genossenschaftsjagd durch einen Sachverständigen bestimmte Vorschriften erlassen.

§ 44.

Als Sachverständiger zur Ausübung einer Genossenschaftsjagd (§ 16, Absatz 2, § 40) kann derjenige bestellt werden, welcher

1. die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern besitzt;
2. das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat,
3. von der Erlangung der Jagdkarte, gemäß § 61, lit. b) bis h), nicht ausgeschlossen ist und hinsichtlich dessen
4. die politische Bezirksbehörde sich — falls ihr die Eignung desselben zu einem sachgemäßen Jagdbetriebe nicht ohnehin bekannt ist — durch entsprechendes Befragen die Überzeugung verschafft hat, daß derselbe die hierzu erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Die unter Punkt 2 und 4 bezeichneten Erfordernisse werden ersetzt durch die vor dem 1. Juli 1889 gemäß der Verordnung vom 16. Jänner 1850, R.-G.-Bl. Nr. 63, oder durch die seither gemäß der Verordnungen vom 11. Februar 1889 R.-G.-Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 3. Februar 1903 R.-G.-Bl. Nr. 30 mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung für Forstwirte oder für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst, oder durch die gemäß der §§ 27 und 49 der letzterwähnten Verordnungen eintretende Befreiung von der Ablegung dieser Prüfungen.

In gleicher Weise werden die bezeichneten Erfordernisse ersetzt durch die vor dem 1. Juli 1889 gemäß der früheren Vorschriften oder durch die seither gemäß der Verordnung vom 14. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 100 beziehungsweise vom 3. Februar 1903 R.-G.-Bl. Nr. 31 mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst.

§ 45.

Die mit der im § 40, beziehungsweise § 42 bezeichneten Verwaltung der Jagd verbundenen Kosten, einschließlich des Erfasses von Jagd- und Wildschäden, sind von der Jagdgenossenschaft zu tragen, welcher auch die sich ergebenden Einnahmen zukommen. Mit Schluß jedes Jahres ist die Abrechnung vorzunehmen und das Ergebnis derselben von dem Jagdausschuß innerhalb des Monats Jänner in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Auf die Verteilung eines allfälligen Reingewinnes finden die Bestimmungen der §§ 37 und 38 sinngemäße Anwendung.

Der zur Deckung eines etwaigen Abganges erforderliche Betrag ist durch den Jagdausschuß unter Zugrundelegung des im § 38, Absatz 1 bezeichneten Maßstabes auf die einzelnen Mitglieder der Jagdgenossenschaft aufzuteilen, welche die Zahlung binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Zahlungsauftrages zu Händen des Obmannes zu leisten haben.

Der Jagdausschuß ist berechtigt, auch vor der Bornahme der definitiven Abrechnung auf Grund einer einstweiligen, im Gemeindeamte zur öffentlichen Einsicht aufzulegenden Abrechnung die zur Deckung von Kosten erforderlichen Beträge in der im vorstehenden Absätze bezeichneten Weise von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft einzubeheben.

Beschwerden gegen die von dem Jagdausschuße vorgenommene Abrechnung oder gegen einen Zahlungsauftrag sind binnen vier Wochen nach der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung bei dem Obmann einzubringen und von demselben ohne Verzug an die politische Bezirksbehörde zu leiten, welche hierüber entscheidet.

Die Anordnung des § 38, Absatz 6, findet auch auf diese Entscheidungen Anwendung.

Rückständige Beiträge (Absatz 3 und 4) sind durch den Vorsteher jener Ortsgemeinde, zu deren Gebiet die Grundstücke gehören, hinsichtlich welcher die Beiträge vorgeschrieben wurden, durch dieselben Organe und Mittel wie Geldleistungen für Gemeindezwecke einzubringen.

§ 46.

Die Bestimmungen des § 45 über die daselbst erwähnten Kosten finden sinngemäße Anwendung

auch auf andere Kosten, welche die Jagdgenossenschaft auf Grund dieses Gesetzes zu tragen hat und die nicht aus dem Jagdpachtshillinge gedeckt werden können.

D. Auflösung der erfolgten Jagdverpachtung.

§ 47.

Jede nach diesem Gesetze vorgenommene Jagdverpachtung erlischt — die Fälle des § 48 ausgenommen — drei Monate nach dem Tode des Pächters, beziehungsweise desjenigen, an welchen die Pachtung (§ 39) abgetreten wurde, wenn nicht die Erben, insoweit sie nicht gemäß der §§ 31 und 32 von der Pachtung einer Genossenschaftsjagd ausgeschlossen sind, vor Ablauf jener Frist bei dem Obmanne des Jagdausschusses erklären, die Pachtung fortsetzen zu wollen.

Inwieferne eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen an dem für die Gestaltung der Jagdgebiete maßgebenden Grundbesitze eine Rückwirkung auf die vorgenommenen Jagdverpachtungen ausübt, ist in den §§ 51 bis 54 bestimmt.

§ 48.

Die auf Grund des § 14 gepachteten Jagden gehen mit dem Tode des Pächters oder mit einer aus sonstigem Anlasse eintretenden Veränderung in der Person des Besitzers des umschließenden Eigenjagdgebietes für die restliche Dauer der Pachtperiode auf den neuen Besitzer dieses Gebietes über.

§ 49.

Jede nach diesem Gesetze vorgenommene Jagdverpachtung kann von der politischen Bezirksbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

1. die Kaution oder deren Ergänzung (§ 35) oder den Pachtshilling (§ 36, Absatz 1) innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt, oder
2. den gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Beaufsichtigung der Jagd (§ 55) nicht entspricht, oder

3. wiederholt einer Anordnung in Betreff des Abschusses von Wild (§ 68) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, oder
4. sich sonstiger Übertretungen dieses Gesetzes wiederholt schuldig macht, oder
5. die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdfarte verliert.

§ 50.

Die im Sinne des § 47 oder § 49 frei werdende Jagd ist von der politischen Bezirksbehörde für die restliche Dauer der Pachtperiode,

1. insoferne es sich um einen Jagdeinbruch (§ 14) handelt, dem Genossenschaftsjagdgebiete einzuverleiben;
2. insoferne es sich um ein sonstiges Genossenschaftsjagdgebiet handelt, durch den Jagdausschuß verpachten zu lassen, soferne nicht eine Verfügung im Sinne des § 13 zu treffen ist.

In beiden Fällen haftet der frühere Pächter, sofern ihn ein Verschulden an der Auflösung des mit ihm bestandenen Pachtvertrages trifft, für die zum Zwecke der Neuverpachtung aufgelaufenen Kosten, sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtchillinge.

Können die Kosten der Neuverpachtung vom früheren Pächter nicht hereingebracht werden, so sind dieselben vom neuen Pächter gemäß § 34 zu ersetzen.

E. Änderungen am Grundbesitze.

§ 51.

Entsteht erst im Laufe der Pachtperiode ein Gebiet der in den §§ 4, 5 und 6 bezeichneten Art, so tritt die Befugnis zur Eigenjagd auf demselben erst mit der nächsten Pachtperiode unter Voraussetzung der ordnungsmäßigen Anmeldung dieses Jagdgebietes (§ 10) ein. Gehören jedoch die Teile dieses Eigenjagdgebietes zu verschiedenen Genossenschaftsjagdgebieten mit verschieden ablaufenden Pachtperioden, so ist die vorerwähnte Befugnis bei Feststellung der Jagdgebiete jeder Gemeinde, in der Teile des Eigenjagdgebietes liegen, im Wege

der vorgeschriebenen Anmeldung geltend zu machen; die Befugnis kann jedoch erst dann ausgeübt werden, wenn die Anmeldung auch für jene Grundstücke erfolgt ist, hinsichtlich deren die Pachtperiode zulezt abläuft.

Inzwischen bleiben die einzelnen Teile dieses neu entstandenen Eigenjagdgebietes den betreffenden Genossenschaftsjagden einverleibt.

§ 52.

Geht im Laufe der Pachtperiode ein Grundbesitz, welcher für diese Periode als Eigenjagdgebiet im Sinne des § 4 angemeldet und anerkannt war, in einzelnen Teilen auf mehrere Eigentümer über, so bleibt hinsichtlich jener Teile dieses Besitzes die Befugnis zur Eigenjagd aufrecht, welche noch immer den Erfordernissen des § 4 entsprechen.

Jene Teile des geteilten Grundbesitzes hingegen, welche diesen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, sowie jene als Eigenjagdgebiete anerkannten Grundflächen überhaupt, welche im Laufe der Pachtperiode das für Eigenjagdgebiete vorgeschriebene Ausmaß von 115 Hektar oder den erforderlichen Zusammenhang verlieren, hat die politische Bezirksbehörde über Anlangen des Jagdausschusses oder des Jagdpächters für die restliche Dauer der Pachtperiode dem Genossenschaftsjagdgebiete zuzuweisen, vorbehaltlich eines etwa im Sinne des § 14 eintretenden Vorpachtrechtes.

§ 53.

Verliert ein Eigenjagdgebiet, dessen Besitzer einen Jagdeinschluß auf Grund des § 14, Absatz 2, gepachtet hat, seine Eigenschaft als umschließenbes Eigenjagdgebiet, so hat die politische Bezirksbehörde über Anlangen des Jagdausschusses oder des Jagdpächters für die restliche Dauer der Pachtperiode den Jagdeinschluß dem Genossenschaftsjagdgebiete einzuverleiben.

Daselbe hat auch bei den auf Grund des § 14, Absatz 3, erfolgten Verpachtungen zu erfolgen, wenn durch Veränderungen am Besitze eines der an den Jagdeinschluß grenzenden Eigenjagdgebiete die vollständige Umschließung nicht mehr statthat.

§ 54.

Tritt an einem Jagdgebiete der im § 5 bezeichneten Art im Laufe der Pachtperiode eine solche Veränderung ein, daß demselben die Eigenschaft eines Eigenjagdgebietes gemäß § 5 nicht mehr zukommt, so ist es von der politischen Bezirksbehörde über Anlangen des Jagdausschusses oder des Jagdpächters für die restliche Dauer der Pachtperiode dem Genossenschaftsjagdgebiete einzuverleihen, insofern nicht ein Vorpachtrecht im Sinne des § 14 eintritt und ausgeübt wird.

II. Jagdpolizeiliche Bestimmungen.

A. Jagdaufsicht.

§ 55.

Jeder Besitzer einer Eigenjagd der im §§ 4 und 6 bezeichneten Art und jeder Pächter einer Genossenschaftsjagd, sowie auch der Jagdausschuß, welcher die Jagd durch Sachverständige ausüben läßt, ist verpflichtet, zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Jagd ein Jagdschutzpersonal (Jagdhüter) in entsprechender Anzahl zu bestellen und dasselbe in Gemäßheit der bezüglichen Vorschriften als ein für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur bestelltes Wachpersonale bestätigen und beedigen zu lassen.

Wenn keine Bedenken obwalten, können auch die erwähnten Besitzer oder Pächter von Jagden, sowie die vom Jagdausschuß bestellten Sachverständigen, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, selbst als Jagdhüter bestätigt und beedigt werden.

§ 56.

Das bestätigte und beedigte Jagdschutzpersonal ist befugt, in Ausübung seines Dienstes ein Jagdgewehr, einen Revolver, sowie eine kurze Seitenwaffe zu tragen, darf jedoch gegen Menschen von diesen Waffen nur im Falle gerechter Notwehr Gebrauch machen.

B. Jagdkarten.

§ 57.

Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Jagdkarte die Jagd ausüben.

Das Formular der Jagdkarte und das Nähere über die Herstellung und Verrechnung dieser Karte wird von der Statthalterei im Verordnungswege festgestellt.

§ 58.

Zur Ausstellung der Jagdkarte ist in der Regel die politische Bezirksbehörde, in deren Amtsgebiet der Bewerber um eine solche seinen jeweiligen Aufenthalt hat, berufen; an Personen, die außerhalb Vorarlberg sich aufhalten, können Jagdkarten von einer politischen Bezirksbehörde des Landes Vorarlberg erteilt werden.

Die Jagdkarten für die zur Ausübung der Genossenschaftsjagd bestätigten Sachverständigen, sowie für die bestätigten und beeidigten Jagdhüter (§ 55, Absatz 1) in ihrer etwa gleichzeitigen Eigenschaft als bestellte Jäger sind von der politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet sie ihren Standort haben, auszufertigen. Auf derartige Jagdkarten haben jedoch die Besitzer oder Pächter von Jagden keinen Anspruch.

§ 59.

Die Jagdkarte ist in der Regel je nach dem Begehren der Partei auf ein Jahr oder auch auf drei Jahre, ferner für ein bestimmtes Jagdgebiet oder für einen politischen Bezirk oder für das Land Vorarlberg auszufertigen.

Die Jagdkarten für die im § 58, Absatz 2, bezeichneten Sachverständigen und Jagdhüter können nur für ein Jahr und für das Land Vorarlberg ausgefertigt werden.

Die Jagdkarte ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig und darf daher nicht an andere abgetreten werden; sie gibt keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Jagdberechtigten zu jagen.

Die Besitzer haben die Karte bei Ausübung der Jagd stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen.

§ 60.

Für die Jagdkarte ist eine Taxe zu entrichten. Dieselbe beträgt für die einjährige Dauer der Karte 2, beziehungsweise 6 oder 12 Kronen, je nachdem die Karte für ein bestimmtes Jagdgebiet

oder für einen bestimmten politischen Bezirk oder für das Land Vorarlberg ausgefertigt wird. Personen, welche den ordentlichen Wohnsitz außerhalb Vorarlberg haben und nicht in einer vorarlbergischen Gemeinde heimatberechtigt sind, zahlen in allen Fällen das Doppelte.

Für die auf drei Jahre ausgefertigte Karte ist der dreifache Betrag der für die einjährige Dauer der Karte entfallenden Taxe zu entrichten.

Die für Sachverständige und Jagdhüter auf Grund des § 58, Absatz 2 ausgestellten Jagdkarten unterliegen einer Taxe von 1 Krone.

§ 61.

Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:

- a) Unmündigen;
- b) Minderjährigen, insoferne nicht für dieselben von ihren Vätern oder Vormündern, für Schüler einer Forstschule von der Direktion, für Forstlehrlinge oder Gehilfen vom Lehrherrn oder ihrem Vorgesetzten darum angefragt wird;
- c) den im Taglohn stehenden Personen und den aus wohlthätigen Anstalten oder aus Gemeindemitteln unterstützten Armen;
- d) Geisteskranken und Gewohnheitstrinkern;
- e) Personen, welche, insoweit sie nach den bezüglichlichen Vorschriften eines Waffenpasses bedürfen, sich mit einem solchen nicht ausweisen können;
- f) für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums;
- g) für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf der Strafzeit demjenigen, der nach § 335 des Strafgesetzes des Vergehens oder der Übertretung des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen oder der Übertretung des Diebstahls oder der Diebstahlsteilnehmung schuldig erkannt wurde;
- h) für die Dauer von zwei Jahren demjenigen, welcher wiederholt wegen Übertretung der Vorschriften über die Wildschonung oder über Jagdkarten gestraft wurde.

§ 62.

Die Jagdkarte ist ohne Rückstellung der hiefür erlegten Taxe einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in Betreff der Person des Inhabers einer der obigen Ausschließungsgründe (§ 61) eintritt oder bekannt wird.

§ 63.

Die Taxen für die Jagdkarten sind an den Landes-Ausschuß abzuführen und dem Landeskultur-fonde zuzuwenden.

C. Schonvorschriften.

§ 64.

Die Statthalterei hat im Verordnungswege Schonzeiten für jene jagdbaren Tiere festzusetzen, für welche die Festsetzung solcher Zeiten behufs Erhaltung eines den jagdlichen Verhältnissen des Landes angemessenen Wildstandes erforderlich ist.

Während der Schonzeit darf die in Schonung befindliche Wildgattung weder gejagt noch gefangen oder getötet werden.

§ 65.

Die Statthalterei kann einen späteren Beginn oder einen früheren Schluß der Schonzeit bestimmter Wildgattungen, besonders der Hirsche, für einzelne oder für alle Jagdgebiete eines politischen Bezirkes gestatten, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen oder klimatischen Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nur für das jeweilig laufende Jahr zugestanden werden.

Ebenso kann die Statthalterei die für eine bestimmte Wildgattung, besonders für Hirsche festgesetzte Schonzeit in einzelnen oder in allen Jagdgebieten eines politischen Bezirkes auf eine angemessene Dauer außer Wirksamkeit setzen, wenn dies im Interesse der durch jene Wildgattung geschädigten Land- oder Forstwirtschaft geboten erscheint.

§ 66.

Die Bestimmungen der §§ 64 und 65 finden auf Tiergärten rücksichtlich des daselbst gehegten und durch die Umschließung des Tiergartens am Wechsel behinderten Wildes (§ 5) keine Anwendung.

§ 67.

Nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit und während der übrigen Dauer dieser Zeit darf die in Schonung befindliche Wildgattung mit der eventuell im Verordnungswege gestatteten, im letzten Absatze folgenden Ausnahme, weder im lebenden Zustande, noch tot, in ganzen Stücken oder zerlegt in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern, oder in anderer Art zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Dieses Verbot gilt auch rücksichtlich jenes Wildes, welches aus Tiergärten (§ 5), aus Wildkammern oder von außerhalb des Landes herkommt.

Die Statthalterei kann im Verordnungswege Bestimmungen treffen, wonach alle oder einzelne Wildgattungen nach Ablauf von 14 Tagen nach Beginn der für dieselben festgesetzten Schonzeiten und während der übrigen Dauer dieser Zeiten durch die Postanstalt und durch die Eisenbahnen nur dann versendet werden dürfen, wenn in der näher vorzuschreibenden Weise sowohl die Herkunft des Wildes als der Umstand dargetan ist, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlangt worden ist.

Die Statthalterei kann im Verordnungswege das Ausbieten von Eiern des Wildgeflügels zum Verkaufe in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Weise untersagen oder beschränken. Auch kann sie die Versendung solcher Eier durch die Postanstalt oder die Eisenbahnen nur gegen den im vorstehenden Absatze bezeichneten Nachweis gestatten.

Endlich kann die Statthalterei im Verordnungswege für einzelne Orte, in welchen öffentliche Kühlanlagen bestehen, den Verkauf von Wild, welches vor Eintritt der gesetzlichen Schonzeit in diese öffentlichen Kühlanlagen eingebracht wurde, während einer zu bestimmenden angemessenen Zeit von längstens 40 Tagen nach eingetretener Schonzeit unter behördlicher Aufsicht und unter den sonst gebotenen Vorsichtsmaßregeln direkt aus diesen Kühlanlagen gestatten.

D. Abschluß zum Schutze der Kulturen.

§ 68.

Wenn sich in einem Jagdgebiete die Verminderung einer Wildgattung im Interesse der durch

dieselbe geschädigten Land- oder Forstwirtschaft als notwendig herausstellt, so hat die politische Bezirksbehörde über Antrag des Jagdausschusses, des Eigenjagdberechtigten, des Jagdpächters oder eines Grundbesitzers diese nötigenfalls ziffermäßig festzusetzende Verminderung anzuordnen, welche selbst während der Schonzeit durchzuführen ist.

Wenn der hierzu Verpflichtete der behördlichen Anordnung nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, kann die politische Bezirksbehörde auf dessen Kosten andere, fachverständige und vertrauenswürdige Personen mit der Ausführung der Anordnung betrauen.

§ 69.

Wenn Wild in Ausführung der Bestimmungen der §§ 65 und 68 außerhalb der allgemeinen Schutzzeit (§ 64) erlegt, oder bei der im § 114 angeordneten Veräußerung erworben wird, hat im ersteren Falle die politische Bezirksbehörde, im zweiten Falle der Gemeindevorsteher jene Ausnahmen von dem Verbote des § 67, Absatz 1, welche zur Verwertung des Wildes notwendig sind, unter angemessenen Vorzügen gegen allfällige Mißbräuche einzuräumen und die nötigen Bescheinigungen darüber auszustellen.

E. Sonstige jagdpolizeiliche Bestimmungen.

§ 70.

Es ist jedermann verboten, irgend ein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten mit einem Gewehre versehen, zu durchstreifen, es läge denn die Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung.

Wird jemand wider dieses Verbot von einem öffentlichen Wachorgane mit einem Gewehre außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege, oder solcher Wege betreten, welche allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, so kann ihm das Gewehr sofort abgefordert werden, und ist derselbe verhalten, es ohne Weigerung abzugeben.

Das abgenommene Gewehr ist ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde abzuliefern.

§ 71.

Vom Beginne des Frühjahrs bis zu beendigter Ernte darf, vorbehaltlich einer besonderen Gestattung

des Grundbesizers, auf den bebauten Feldern und in Weingärten weder gejagt, noch getrieben, noch das Wild — mit Ausnahme des im dritten Absatze bezeichneten Falle — mit Hunden aufgesucht werden.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Felder, welche mit Kartoffeln oder mit Reihensaaten von Rüben, oder mit anderen in weiten Abständen gedrückten Feldfrüchten bestellt sind.

In der Zeit vom 1. Februar bis 15. August darf mittels Brachhunden nicht gejagt werden; doch darf der Jagdberechtigte das Hochwild aus kultivierten Grundstücken jederzeit mit Hunden aushegen.

In Genossenschaftsjagdgebieten dürfen Fasanen nur mit Zustimmung des Jagdausschusses eingefetzt werden.

§ 72.

An Sonn- und kirchlich gebotenen Feiertagen sind Treibjagden verboten.

Die übrigen Jagden sind verboten während des vor- und nachmittägigen Pfarr-, bezw. Kuratie-Gottesdienstes im Umkreise von 5 Kilometer von der Kirche.

§ 73.

In der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen Häusern und Scheunen darf zwar das Wild aufgesucht und getrieben, nicht aber mit Schußwaffen erlegt werden.

Unmündige dürfen nicht als Treiber verwendet werden.

§ 74.

Auf Grundstücken, welche zu einem Genossenschaftsjagdgebiete gehören und durch eine natürliche oder künstliche, ständige Umfriedung (Hecke, Gitter, Mauer u. dgl.) derart umschlossen sind, daß der Zutritt dritter Personen ohne Verletzung oder Überletzung der Umfriedung auf keinem anderen Wege als durch die an letzterer angebrachten schließbaren Türen oder Tore tunlich erscheint, ruht die Jagd während der Jagdpachtperiode, und zwar von dem Zeitpunkte an, in welchem der Jagdberechtigte durch den Grundbesitzer im Wege des Jagdausschusses davon verständigt wird, daß letzterer die Ausübung der Jagd auf den bezeichneten Grundstücken nicht gestatte.

Zu den vorbezeichneten Grundstücken sind jene nicht zu rechnen, welche durch landesübliche Zäune gegen den Eintritt oder den Austritt des Weideviehes verhängt sind.

Auf den im Absätze 1 bezeichneten Grundstücken dürfen keine Herstellungen angebracht werden, welche das etwa einwechselnde Wild verhindern, wieder auszuwechseln.

§ 75.

Zum Fange der jagdbaren Tiere dürfen Fang-eisen, Fallen und andere Vorrichtungen zum Selbstfange nicht verwendet werden.

Ein angeschossenes oder in anderer Art verwundetes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet überseht, darf dorthin nicht verfolgt werden; dessen etwaige weitere Verfolgung, Erlegung und Besitznahme bleibt vielmehr dem Jagdberechtigten desjenigen Jagdgebietes vorbehalten, in welchem sich das Wild befindet.

§ 76.

Wildschweine und für die persönliche Sicherheit gefährliche Tiere dürfen nur in Tiergärten, welche gegen Ausbruch dieser Tiere ganz sicher verwahrt sind, gehalten werden.

§ 77.

In Freiheit angetroffene Bären, Wölfe, Luchse, Fischotter, Wildkagen und Wildschweine können von jedermann gefangen, erlegt und hiedurch erworben werden.

Folgende Tiere, als: Dachse, Füchse, Edel- und Steinmarder, Iltisse, Eichhörnchen, Hamster, Kaninchen, die Adlerarten, der Wanderfalke, der Blaufußfalke, der Lerchenfalke, der Zwergfalke, die Gabelweihe, der Milan, der Hühnergeier, der Sperber, der Rohrgeier, der Fischreiher, der Kormoran, die Taucher, die Möwen, der Uhu, die Elster, der Kolltrabe, die Rabenträhe, die Nebelträhe, der Tann- und Sichelhäher, der große Würger (*Lanius excubitor*), der graue Würger (*Lanius minor*) — können innerhalb des Jagdgebietes vom Jagdberechtigten, seinem Jagdschutzpersonal oder mit schriftlicher Bewilligung des Jagdberechtigten auch von dritten Personen gefangen oder mit der Schußwaffe erlegt und in Besitz genommen werden.

Inwieferne dem Fischereiberechtigten weitergehende Befugnisse zustehen, ist nach den die Binnenfischerei betreffenden Vorschriften zu beurteilen.

§ 78.

Zum Fange der im § 77 bezeichneten Tiere kann der Jagdberechtigte auch Fangeisen, Fallen, sowie andere Vorrichtungen zum Selbstfange anwenden und, unter Beachtung der für den Verkehr mit Giften bestehenden besonderen Vorschriften, auch Gift auslegen; doch darf dies nicht an Stellen geschehen, an welchen sich hieraus eine Gefahr für Menschen oder Nutztiere ergeben kann, und müssen jedenfalls dabei solche Zeichen aufgestellt werden, die von jedermann unschwer wahrgenommen und erkannt werden können. Erforderlichenfalls ist die Anwendung der bezeichneten Vorrichtungen und die Auslegung von Gift entsprechend zu verlautbaren.

Das Legen von Selbstschüssen ist unbedingt verboten.

Wenn die Verminderung der im § 77 bezeichneten Tiere im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Landeskultur geboten oder angemessen erscheint, so kann die politische Bezirksbehörde solchen Personen, welchen nach § 61 die Ausstellung der Jagdkarte nicht verweigert werden kann, nach Anhörung des Jagdberechtigten auch ohne seine Zustimmung für eine bestimmte Zeit die Bewilligung erteilen, die im § 77 bezeichneten Tiere mit der Schußwaffe oder auf andere jagdgemäße Weise zu verfolgen. Personen, welche die Bewilligung zur Verfolgung dieser Tiere mit der Schußwaffe oder auf andere jagdgemäße Weise vom Jagdberechtigten oder von der politischen Bezirksbehörde erhalten haben, bedürfen, insoferne sie sich an der Erlegung jagdbarer Tiere nicht beteiligen, einer Jagdkarte nicht.

§ 79.

Die Statthalterei kann im Verordnungswege noch andere Tierarten den Bestimmungen des § 77 unterwerfen. In derselben Weise kann die Statthalterei einzelne Tierarten von den Bestimmungen des § 77 ausnehmen.

§ 80.

Hunde, welche abseits von Häusern oder Herden allein jagend angetroffen werden, können vom Jagdberechtigten oder seinem Jagdschutzpersonal getötet werden.

III. Jagd- und Wildschaden.

A. Schadenersatzpflicht.

§ 81.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte ist verpflichtet:

- a) den bei der Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinem Jagdpersonale, seinen Jagdgästen oder durch die Jagdhunde dieser Personen an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Jagdschaden),
- b) den innerhalb seines Jagdgebietes von den jagdbaren, den im § 83 angeführten Tieren sowie von Kaninchen und Eichhörnchen an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Wildschaden), sofern dieser nicht auf den im § 74, Absatz 1, bezeichneten Grundstücken während des Ruhens der Jagd eingetreten ist, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ersetzen.

Wenn das Recht zur Ausübung der Jagd mehreren Personen zusteht, haften diese für Jagd- und Wildschäden zur ungeteilten Hand.

§ 82.

Schäden, welche durch jagdbares Streif- oder Wechselwild verursacht werden, sind gleichfalls vom Jagdberechtigten jenes Gebietes zu ersetzen, wo der Schaden verursacht wurde.

§ 83.

Schäden, welche an Grund und Boden oder an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen durch aus Tiergärten ausgebrochene nichtjagdbare Tiere verursacht werden, sind gleichfalls von dem Jagdberechtigten des Gebietes zu ersetzen, wo der Schaden verursacht wurde.

§ 84.

Dem zum Erfasse von Jagdschäden (§ 81, lit. a.) Verpflichteten steht es frei, den Regress gegen den unmittelbar Schuldtragenden im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Für die im § 83 bezeichneten Schadenersätze bleibt dem Jagdberechtigten der im ordentlichen Rechtswege geltend zu machende Regreß gegen den Tiergartenbesitzer vorbehalten, wobei ihm der Beweis obliegt, daß der bezahlte Schaden durch die Tiere des letzteren entstanden ist.

§ 85.

Jeder Grundbesitzer ist befugt, seine Grundstücke gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren, doch dürfen die hiezu getroffenen Vorkehrungen nicht etwa zum Fangen des Wildes eingerichtet sein.

Jedermann ist ferner befugt, das Wild von seinen Grundstücken durch hiezu bestimmte Personen, durch Klappern, durch Aufstellung von Wildscheuchen, Nachtfeuer u. dgl. m. ferne zu halten oder in Wein- und Obstgärten durch Schreckschüsse zu vertreiben. Sollte sich bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück verletzen oder zugrunde gehen, so ist der Jagdberechtigte nicht befugt, dafür einen Ersatz zu fordern.

Auch der Jagdberechtigte kann die innerhalb seines Jagdgebietes gelegenen fremden Grundstücke durch Einzäunungen oder andere Vorsichtsmaßregeln gegen Wildbeschädigungen schützen, muß aber hiezu die Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers einholen.

Der Jagdberechtigte bleibt für den trotz solcher Vorkehrungen vom Wilde zugefügten Schaden ersatzpflichtig, wenn nicht von ihm dargetan wird, daß der Zweck dieser Vorkehrungen durch ein Verschulden des Beschädigten vereitelt worden ist.

Wenn die vom Jagdberechtigten in Vorschlag gebrachten Herstellungen oder Vorkehrungen zum Schutze der fremden Grundstücke gegen Wildbeschädigungen geeignet und zugleich derart beschaffen sind und daß hiedurch der Grundeigentümer in keiner Weise beschädigt und in der Benützung seines Grundes nicht beeinträchtigt erscheint, der Grundeigentümer aber dessenungeachtet die Zustimmung zu diesen Herstellungen oder Vorkehrungen verweigert, so verliert er den Anspruch auf Ersatz des Wildschadens seitens des Jagdberechtigten.

Sollte es sich nachträglich herausstellen, daß durch derart getroffene Vorkehrungen dem Grundeigentümer irgend ein Schaden zugefügt worden ist, so ist der Jagdberechtigte zum Ersatz desselben verpflichtet. Dieser Ersatzanspruch ist jedoch im Zivilrechtswege auszutragen.

§ 86.

Wildschäden in Gemüse- und Ziergärten, dann in Baumschulen sind nur dann zu ersetzen, wenn dargetan ist, daß der Schaden erfolgte, obgleich zum Schutze der beschädigten Objekte solche Vorkehrungen vom Besitzer getroffen waren, welche geeignet sind, unter gewöhnlichen Verhältnissen den Wildschaden zu verhindern.

§ 87.

Wenn Jagd- oder Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte vorkommen, so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu ersetzen, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§ 88.

Bei Ermittlung des Jagd- oder Wildschadens nach dem Umfange, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt, ist der wahre Verlust, welchen der Beschädigte an den Erzeugnissen seiner Grundstücke erlitten hat, nach Abzug des Aufwandes, der ihn bis zur Einbringung der Ernte getroffen hätte, in Anrechnung zu bringen.

B. Verfahren.

§ 89.

Über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- oder Wildschäden entscheidet ein Schiedsgericht, welches aus einem Obmanne oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Schiedsrichtern (§ 94) besteht.

Der Stellvertreter des Obmannes hat dann einzutreten, wenn letzterer in der Funktion als Mitglied des Schiedsgerichtes abgelehnt wird (§ 95) oder durch Krankheit oder andere Gründe verhindert ist, seine Obliegenheiten zu versehen.

§ 90.

Der Obmann, sowie dessen Stellvertreter werden von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der betreffenden Jagdausschüsse und Jagdberechtigten auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode für je ein Genossenschaftsjagdgebiet bestimmt.

Zur Funktion des Obmannes und des Stellvertreters desselben dürfen nur unbescholtene und unparteiische Personen, welche mit land- und forst-

wirtschaftlichen Verhältnissen, sowie mit der Jagd hinlänglich vertraut sind, berufen werden.

Bei Vorhandensein dieser Voraussetzungen können auch insbesondere Mitglieder der Jagdgenossenschaft zu dieser Funktion berufen werden.

Der Obmann und dessen Stellvertreter sind von der politischen Bezirksbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu beeiden. Die Namen und Wohnorte der bestellten Funktionäre sind von der politischen Bezirksbehörde den betreffenden Jagdausschüssen und Jagdberechtigten bekanntzugeben und in dem Genossenschaftsjagdgebiete, für welches die Bestellung erfolgt, verlautbaren zu lassen.

§ 91.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, den Obmann und dessen Stellvertreter, wenn dieselben ihre Obliegenheiten nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise versehen, von der ihnen übertragenen Funktion zu entheben.

§ 92.

Behufs Empfangnahme von Zustellungen und behufs seiner Vertretung im schiedsgerichtlichen Verfahren hat der Eigenjagdberechtigte oder Pächter, dessen Wohnsitz sich nicht innerhalb des Genossenschaftsjagdgebietes, für das der Obmann bestimmt ist, befindet, einen in diesem Gebiete wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen und dessen Namen, sowie Wohnort dem Obmanne bekanntzugeben.

Unterläßt der Eigenjagdberechtigte oder Pächter, den Bevollmächtigten binnen einer über Antrag des Obmannes von der politischen Bezirksbehörde festzusetzenden achttägigen Frist zu bestellen und namhaft zu machen, so hat diese Behörde über neuerlichen Antrag des Obmannes den Bevollmächtigten zu bestimmen und dem Jagdberechtigten, sowie dem Obmanne bekanntzugeben. Dieser Bevollmächtigte ist befugt, den Jagdberechtigten im schiedsgerichtlichen Verfahren insolange rechtswirksam zu vertreten, als letzterer nicht einen anderen Bevollmächtigten bestellt und dem Obmanne namhaft gemacht hat.

§ 93.

Der Beschädigte hat seinen genau bezifferten Schadenersatzanspruch bei dem zuständigen Obmanne des Schiedsgerichtes zu einer Zeit, in welcher der

Schaden noch wahrgenommen und beurteilt werden kann, bei sonstigem Erlöschen des Anspruches auf Entschädigung, anzubringen.

In den im § 87 bezeichneten Fällen ist die Angabe der ziffermäßigen Höhe des Ersatzanspruches nicht erforderlich und kann dem nach § 98 stattfindenden neuerlichen Einschreiten vorbehalten bleiben.

§ 94.

Der Obmann hat ohne Verzug von dem erhobenen Anspruch dem Jagdberechtigten oder dessen Bevollmächtigten (§ 92) Mitteilung zu machen und denselben, sowie den Kläger zu einem Vergleichsverfuche einzuladen. Mißlingt derselbe, so hat er sogleich den Jagdberechtigten, sowie den Kläger unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit von der vorzunehmenden Verhandlung zu verständigen und zur Entsendung je eines Schiedsrichters in das Schiedsgericht aufzufordern. Die vorherige Namhaftmachung dieser Schiedsrichter an den Obmann ist nicht erforderlich, es genügt, wenn dieselben, gehörig legitimiert, zu der Verhandlung erscheinen.

Den Parteien steht es frei, bei der Verhandlung zu erscheinen und an derselben teilzunehmen; ihr Ausbleiben hindert jedoch die Vornahme der Verhandlung nicht.

Unterläßt eine Partei, den Schiedsrichter in das Schiedsgericht zu entsenden oder ist derselbe nicht genügend legitimiert, oder wird er in der Funktion als Mitglied des Schiedsgerichtes abgelehnt (§ 95) und nicht sofort ein anderer Schiedsrichter namhaft gemacht, der ohne Verzug zu der Verhandlung beigezogen werden kann, so hat der Obmann den Schiedsrichter zu berufen, welcher berechtigt ist, von jener Partei, welche die Parteikosten zu tragen hat (§ 99), für seine Intervention jenen Betrag anzusprechen, welcher sich unter Zugrundelegung der im Tarife (§ 103) für die Intervention des Obmannes festgestellten Gebühren ergibt.

§ 95.

Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen (§§ 19 und 20 der Jurisdiktionsnorm, Gesetz vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111).

Eine Partei, welche den Schiedsrichter selbst bestellt hat, ist zur Ablehnung desselben nur dann

berechtigt, wenn der Ablehnungsgrund nach der Bestellung entstanden oder der Partei bekannt geworden ist (§ 586 Zivilprozessordnung, Gesetz vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113).

§ 96.

Das Schiedsgericht hat seine Entscheidungen nach freiem Ermessen innerhalb der Parteienanträge zu fällen. Als Entscheidung des Schiedsgerichtes gilt jene Meinung, welcher mindestens zwei Mitglieder desselben beigetreten sind, und, wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht zustandekommt, der Ausspruch des Obmannes. Hierbei darf jedoch der Obmann nicht über den von einem Schiedsrichter ausgesprochenen höheren Betrag hinaus-, beziehungsweise nicht unter den von dem anderen Schiedsrichter ausgesprochenen niedrigeren Betrag herabgehen.

§ 97.

Bei der Verhandlung hat der Obmann zunächst einen sich auch auf die Kosten des Verfahrens beziehenden Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Mislingt derselbe, so hat sich das Schiedsgericht nach Vornahme der nötigen örtlichen Erhebungen zunächst darüber auszusprechen:

1. ob die Beschädigung tatsächlich durch Wild, beziehungsweise bei Ausübung der Jagd erfolgte, ferner
2. inwieweit die Angaben der Parteien über die in Gemäßheit des § 85, Absatz 3, 4 und 5 und des § 86 den Schadenersatzanspruch beeinflussenden Verhältnisse vom fachlichen Standpunkte begründet erscheinen

und sodann über den erhobenen Anspruch, beziehungsweise in jenen Fällen, in denen der Betrag des Schadens sogleich festgestellt werden kann, über die Höhe des zu leistenden Ersatzes, sowie über die Kosten des Verfahrens (§ 99) zu entscheiden.

Ueber besonderes Ansuchen der betreffenden Partei ist über diese Kosten auch dann zu erkennen, wenn die Notwendigkeit der Entscheidung über den Schadenersatz entfallen ist.

§ 98.

In jenen Fällen hingegen, in denen nach dem Ausspruche des Schiedsgerichtes zum Behuf einer

richtigen Schadensschätzung die Erntezeit abgewartet werden muß, hat der Beschädigte bei sonstigem Erlöschen des Anspruches auf Entschädigung rechtzeitig um die Vornahme einer zweiten Verhandlung noch vor Beginn der Ernte einzuschreiten. Der Obmann hat über dieses Einschreiten im Sinne des § 94 vorzugehen und die Parteien insbesondere aufzufordern, wenn tunlich, jene Schiedsrichter in das Schiedsgericht zu entsenden, welche demselben bei der ersten Verhandlung angehört haben.

Bei der Verhandlung ist durch den Obmann abermals ein sich auch auf die Kosten des Verfahrens erstreckender Vergleichsversuch zu machen und sodann, wenn derselbe mißlingt, vom Schiedsgerichte über die Höhe des zu leistenden Ersatzes, sowie über die Kosten des Verfahrens (§§ 97 und 99) zu entscheiden.

§ 99.

Die Kosten, welche der Partei aus ihrer eigenen Intervention erwachsen, und jene Kosten, welche sich aus der Intervention des Schiedsrichters ergeben, mag letzterer in das Schiedsgericht von der Partei entsendet oder an deren Stelle vom Obmanne berufen worden sein (Parteikosten), hat in der Regel die Partei selbst zu tragen. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden nur in nachbezeichneten Fällen statt:

- a) wenn dem Kläger annähernd der von ihm bezifferte Schadenersatz (§ 93) zugesprochen wurde, so sind die Parteikosten des Klägers vom Beklagten zu ersetzen;
- b) wird der Kläger gänzlich abgewiesen, so hat er die Parteikosten des Beklagten zu ersetzen. Etwasige Kosten für rechtskundigen Beistand hat in allen Fällen jede Partei selbst zu tragen.

Hinsichtlich der Tragung der Kosten, welche aus der Vornahme der Zustellungen, allenfalls aus der Aufnahme des Protokolles (§ 100) und aus der Ausfertigung des Schiedsspruches (§ 101), ferner aus der Intervention des Obmannes, einschließlich einer Vergütung für Mühewaltung, erwachsen (Amtskosten), gelten folgende Bestimmungen:

1. Der zur Leistung eines Schadenersatzes verurteilte Beklagte hat — vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 3 — die Amtskosten zu tragen;

2. wird der Kläger gänzlich abgewiesen, so hat dieser die Amtskosten zu tragen;
3. ist ein bei den Vergleichsversuchen (§§ 94, 97 und 98) vom Beklagten fruchtlos angebotener Vergleichsbetrag nicht geringer gewesen als der dem Kläger zugesprochene Betrag, so kann über Verlangen des Beklagten dem Kläger der Ersatz eines angemessenen Teiles der Amtskosten bis zur Hälfte derselben auferlegt werden.

§ 100.

Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die erschienenen Parteien anzuführen, sowie in gedrängter Kürze die Anträge der Parteien, das Ergebnis der Vergleichsversuche, jenes der örtlichen Erhebungen und den Ausspruch des Schiedsgerichtes beziehungsweise die Aussprüche der einzelnen Mitglieder desselben (§ 96) zu enthalten hat.

Das Protokoll ist — und zwar gleichzeitig als Urschrift des Schiedspruches — in der im § 101, Absatz 2 bezeichneten Weise zu fertigen.

Der Obmann hat die Protokolle in Aufbewahrung zu nehmen und der politischen Bezirksbehörde sowie dem ordentlichen Richter (§ 102) auf Verlangen vorzulegen.

§ 101.

Den Parteien sind Ausfertigungen des Schiedspruches, und zwar, falls sie dieselben nicht vor dem Schiedsgerichte persönlich in Empfang nehmen, durch die Post oder durch einen Notar zuzustellen.

Diese Ausfertigungen, sowie die Urschrift des Schiedspruches sind mit der Angabe des Tages der Abfassung desselben zu versehen und bei sonstiger Unwirksamkeit des Schiedspruches von sämtlichen Schiedsrichtern zu unterschreiben (§ 592 Zivilprozessordnung).

§ 102.

Wider den Schiedspruch findet eine Berufung an eine höhere schiedsgerichtliche Instanz nicht statt; jedoch kann der Schiedspruch aus den im § 595 der Zivilprozessordnung angeführten Gründen von dem ordentlichen Gerichte als unwirksam erklärt

werden. In diesem Falle findet über Antrag des Klägers ein neuerliches schiedsgerichtliches Verfahren statt, wobei jene Schiedsrichter, die am unwirksam gewordenen Schiedssprüche teilgenommen haben, ausgeschlossen sind. Beim zweiten schiedsgerichtlichen Verfahren hat das Schiedsgericht über Antrag einer Partei auch über die Kosten des ersten schiedsgerichtlichen Verfahrens zu entscheiden.

Hinsichtlich der Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches finden die Bestimmungen der §§ 596 und 597 der Zivilprozessordnung Anwendung.

Die durch den Ausspruch des Schiedsgerichtes festgestellten Schadens- und Kostenbeträge sind binnen 14 Tagen nach der Empfangnahme, beziehungsweise nach Zustellung der Ausfertigung des Schiedsspruches zu entrichten.

Zur Bewilligung der Exekution auf Grund der von den Schiedsgerichten geschlossenen Vergleiche oder der von den Schiedsgerichten gefällten Schiedssprüche sind die Zivilgerichte berufen. (§ 3 der Exekutionsordnung, Gesetz vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79.)

§ 103.

Die Statthalterei hat im Verordnungswege einen Tarif, nach welchem die Amtskosten (§ 99) im einzelnen Falle zu berechnen sind, sowie die zur Verwohlfeilung und Beschleunigung des schiedsrichterlichen Verfahrens dienlichen Formularien festzusetzen.

C. Vertragsmäßige Regelung des Schadenersatzes.

§ 104.

Im Wege eines zwischen dem Jagdberechtigten und den einzelnen Grundbesitzern unmittelbar abgeschlossenen Übereinkommens können hinsichtlich des Ersatzes der Jagd- und Wildschäden von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Vereinbarungen getroffen werden, deren Geltendmachung auf dem ordentlichen Rechtswege zu geschehen hat.

IV. Allgemeine Bestimmungen über Behörden und Verfahren außer Straffällen.

§ 105.

Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen be-

zeichneten Zuständigkeit dem Gemeindevorsteher, dem Jagdausschusse, der politischen Bezirksbehörde, dann der Statthalterei und zwar, in den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen, sowie bei Entscheidungen über Rekurse gegen die auf Grund des § 4, Absatz 2 ergangenen Erkenntnisse der ersten Instanz nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses, zu.

Dieselben haben hiebei, insoferne es sich um fachliche Fragen handelt, nach Einvernehmung eines oder erforderlichenfalls mehrerer Sachverständiger vorzugehen.

Die der Statthalterei in diesem Gesetze vorbehaltenen Verordnungen sind im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse zu erlassen. Wird ein Einverständnis nicht erzielt, so entscheidet das Ackerbauministerium. Die in Gemäßheit des § 2, Absatz 2, §§ 19, 64, 67, Absatz 3 und 4, und § 79 dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen bedürfen jedenfalls der Genehmigung des Ackerbauministeriums.

Die politischen Behörden haben sich in Jagdangelegenheiten, soweit dies behufs Beschleunigung und Verwohlfeilung einer Amtshandlung angemessen und sonst zulässig erscheint, insbesondere der Beihilfe der ihnen zugeteilten Organe der Forstpolizei (Landesforstinspektoren, Forsttechniker und Forstwarte in den Bezirken) zu bedienen, denen es obliegt, anlässlich ihrer Vereisungen und Begehungen auch die Zustände der Jagd wahrzunehmen und die hiernach sich ergebenden Berichte und Anträge zu erstatten.

Die politische Bezirksbehörde hat einen Jagdkataster, in welchem die Eigen- und die Genossenschaftsjagden in Evidenz zu führen sind, anzulegen und alljährlich jagdstatistische Daten zusammenzustellen, deren Lieferung den Jagdberechtigten obliegt. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Jagdkatasters und über die Zusammenstellung der jagdstatistischen Daten, sowie über deren Lieferung sind von der Statthalterei im Verordnungswege zu erlassen.

§ 106.

Die Verhandlungen mit Parteien sind in der Regel mündlich unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen.

Zur Vornahme einzelner Amtshandlungen können von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorsteher abgeordnet werden.

Über die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis des etwa erzielten Übereinkommens, oder, wenn ein solches nicht zustande gekommen ist, die Erklärungen der Parteien und ihre Begründung, sowie die allfälligen Gegenbemerkungen zu enthalten hat.

§ 107.

Außer in Fällen des Erfasses von Jagd- und Wildschäden (§ 97) gelten hinsichtlich der Tragung der Kosten des Verfahrens, worüber mit der Hauptsache instanzmäßig zu entscheiden ist, folgende Bestimmungen:

1. Die Kosten sind zunächst von jener Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens ange sucht oder durch ihr Verschulden veranlaßt hat;
2. die politische Behörde hat zu erkennen, ob und wie diese Kosten im einzelnen Falle etwa auch anderen oder allen an der Verhandlung beteiligten Parteien teilweise aufzuerlegen wären, nach Maßgabe des Interesses der Parteien an der Regelung der Hauptsache und mit Rücksicht auf den Umstand, ob etwa einzelne sonst entbehrliche Auslagen durch das Verhalten der einen oder der anderen Partei verursacht worden sind.

§ 108.

Insoferne in diesem Gesetze keine andere Bestimmung getroffen ist, geht die Berufung gegen Verfügungen des Jagdausschusses an die politische Bezirksbehörde, jene gegen Verfügungen bezw. Entscheidungen der politischen Bezirksbehörden an die Statthalterei.

Gegen Verfügungen beziehungsweise Entscheidungen der Statthalterei kann mit Ausnahme der in den §§ 9 und 22 bezeichneten Fälle die Berufung an das Ackerbauministerium eingebracht werden.

Jede Berufung ist innerhalb 14 Tagen, von dem auf den Kundmachungs-, beziehungsweise Zustellungstag folgenden Tage an gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche in erster Instanz die Verfügung, beziehungsweise Entscheidung getroffen hat.

§ 109.

Die rechtzeitig eingebrachte Berufung hat in der Regel aufschiebende Wirkung, außer in den Fällen

des § 27 und 33, Absatz 5, sowie dann, wenn Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder die drohende Gefahr eines Schadens die unverzügliche Ausführung einer aufgetragenen Maßregel erheischen.

V. Übertretungen und Strafen.

§ 110.

Die Gemeindevorstände, die k. k. Gendarmerie, die bestellten Sachverständigen, sowie die bestätigten und beideten Jagdhüter sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

Die gleiche Verpflichtung liegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich des im § 67, Absatz 1, enthaltenen Verbotes ob.

§ 111.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften oder besonderen Anordnungen werden, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis 100 K geahndet, welche Geldstrafe im Falle der Wiederholung, sowie dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil verbunden war, bis zu 200 K erhöht werden kann.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen erkannten ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei 10 K einem Tage Arrest gleichzuhalten sind. Ist die Geldstrafe unter 10 K bemessen, so ist im Straferkenntnisse die für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eintretende Arreststrafe mit nicht weniger als sechs Stunden festzusetzen.

Bei schwereren, längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Übertretungen dieses Gesetzes kann an Stelle der Geldstrafe auf Arreststrafe von 1 bis 20 Tagen erkannt werden.

Die Bestimmungen des vorigen Absatzes haben schon bei erstmaliger Übertretung des im § 72, Absatz 1, ausgesprochenen Verbotes Anwendung zu finden.

§ 112.

Bei Übertretungen der §§ 64 und 67, Absatz 1, welche von dem Jagdberechtigten selbst, beziehungsweise von Händlern und Wirten begangen werden,

sowie bei Übertretung der auf Grund des § 67, Absatz 3 und 4 ergangenen Anordnungen ist zugleich auf den Verfall des wider die Vorschrift gefangenen oder erlegten, beziehungsweise zum Verkauf ausbotenen oder versendeten Wildes, sowie der Eier des Wildgeflügels zu erkennen.

Bei Übertretungen der §§ 75, Absatz 1, und 78, Absatz 2, ist auf den Verfall der verbotenen Geräte zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Übertreter gehören oder nicht.

Im Falle des § 70, Absatz 3, kann bei Bestrafung des Übertreters auch das abgenommene Gewehr als verfallen erklärt werden.

§ 113.

Werden verbotene Geräte (§§ 75, Absatz 1, und 78, Absatz 2) beim Ausliegen in Beschlag genommen, ohne daß die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person wegen ihrer Anwendung stattfinden könnte, so ist selbständig auf den Verfall dieser Geräte zu erkennen.

§ 114.

Wild, Eier des Wildgeflügels, abgenommene Gewehre und verbotene Geräte, welche als verfallen erklärt wurden, sind vom Gemeindevorsteher im Wege der öffentlichen Feilbietung zu Gunsten des Armenfondes jener Gemeinde zu veräußern, in deren Gebiet die Beschlagnahme erfolgte.

Werden Wild oder Eier des Wildgeflügels in Beschlag genommen und ist Gefahr vorhanden, daß dieselben noch vor der Verfallserklärung dem Verderben unterliegen könnten, so sind die beschlagnahmten Gegenstände im Sinne des vorstehenden Absatzes zu veräußern und ist der Erlös bis zur rechtskräftigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens von dem Gemeindevorsteher in Aufbewahrung zu nehmen.

Vor der Feilbietung sind die verbotenen Geräte zur Verwendung in der verbotenen Form unbrauchbar zu machen.

§ 115.

Die Geldstrafen fließen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in deren Gebiet die Übertretung begangen wurde.

§ 116.

Mit dem Straferkenntnis ist, insoferne es sich nicht um den Ersatz von Jagd- und Wildschäden handelt, auch der Ersatz des durch die Übertretung verursachten Schadens aufzuerlegen, wenn nicht die Notwendigkeit weiterer Ausführungen eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Zivilgerichte unerlässlich erscheinen läßt.

Wird hiernach der Schadenersatz im rechtskräftigen Straferkenntnis zu- oder aberkannt, so steht demjenigen, welcher sich mit diesem Ausspruche nicht zufriedenstellt, frei, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten.

§ 117.

Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Übertreter binnen sechs Monaten vom Zeitpunkte der Begehung der strafbaren Handlung nicht in Untersuchung gezogen worden ist, unbeschadet jedoch der Verpflichtung überhaupt, den infolge der Übertretung etwa fortdauernden gesetzwidrigen Zustand zu beseitigen.

§ 118.

In Betreff der Zuständigkeit der politischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieses Gesetzes, der Berufungsfristen und des bezüglichlichen Verfahrens haben die für das politische Strafverfahren im allgemeinen geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Über Strafen und damit verbundene Ersätze von Schäden und Kosten entscheidet in oberster Instanz das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium.



Beilage XLVII A.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Landes-Ausschufsvorlage betreffend die Erlassung eines neuen Jagdgesetzes.

Hoher Landtag!

Der Landtag hat in der Session des Jahres 1899 einen Gesetzentwurf angenommen, mit welchem ein neues Jagdgesetz hätte geschaffen werden sollen. Derselbe wurde vom Landes-Ausschusse der Regierung mit dem Ersuchen, ihn der Allerh. Sanction zu unterbreiten, in Vorlage gebracht. Die Sanction ist aber bis heute nicht erfolgt.

Mittlerweile wurde die Jagdgesetzgebung in verschiedenen Kronländern geändert.

Nachdem die neuen Jagdgesetze in einigen Punkten den berechtigten Forderungen der Grundbesitzer doch in etwas Rechnung tragen, glaubte der Landes-Ausschuss, es sollten diese Fortschritte auf dem Gebiete der Jagdgesetzgebung auch für Vorarlberg nutzbar gemacht werden. Zu dem Zwecke wurde ein Jagdgesetzentwurf ausgearbeitet und dem Landtage in Vorlage gebracht.

Der vorgelgte Entwurf lehnt sich an das in Niederösterreich geltende Jagdgesetz an.

Die wichtigsten Abweichungen von dem derzeit geltenden Jagdgesetze für Vorarlberg bestehen darin, daß in demselben statt der „Gemeindejagd“ die Genossenschaftsjagd eingeführt wird. Zum Genossenschaftsjagdgebiete gehören in der Regel alle Grundstücke eines Gemeindegebietes, auf welchen die Eigenjagd nicht besteht oder nicht ausgeübt wird. Mit Ausnahme der Besitzer einer Eigenjagd bilden in der Regel die übrigen Grundbesitzer einer Gemeinde die Jagdgenossenschaft. Ferner räumt der neue Entwurf der Jagdgenossenschaft auch das Recht ein, die Jagd freihändig zu verpachten, ohne daß ein Nachweis zu erbringen wäre, daß die freihändige Verpachtung im Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder einer besseren Verwertung der Jagd liege. Bezüglich der Person des Pächters steht der politischen Bezirksbehörde beziehungsweise der Statthalterei aber das Ablehnungsrecht zu.

Zur Feststellung des Jagd- und Wildschadens nimmt der Entwurf das schiebsgerichtliche Verfahren in Aussicht.

Der Entwurf wurde der Regierung mit dem Ersuchen um Bekanntgabe ihrer Stellungnahme zu demselben in Vorlage gebracht. Dieselbe hat nur bezüglich einer Bestimmung eine ernsthafte Einwendung erhoben, welche entsprechend abgeändert wurde, im übrigen aber verschiedene Ratschläge erteilt, die beinahe alle Berücksichtigung fanden.

Nach diesen mehr allgemeinen Bemerkungen soll im Nachstehenden auf die wesentlichen Abweichungen vom dermalen geltenden Jagdgesetz hingewiesen werden.

Im § 2 wurde der Fasan neu unter die jagdbaren Tiere aufgenommen. Im § 71 wird aber der Genossenschaft das Recht eingeräumt, zu bestimmen, ob der Fasan in ein Genossenschaftsjagdgebiet eingesetzt werden dürfe oder nicht.

Der Absatz 2 des § 4 ist neu. Derselbe beschränkt die Neubildung oder Vergrößerung von Eigenjagdgebieten, wenn dadurch ein Zweig der Landeskultur erheblich beeinträchtigt würde.

§ 6 räumt nun auch den Gemeinden beziehungsweise den agrarischen Gemeinschaften die Befugnis zur Eigenjagd ein, wenn die allgemeinen bezüglich der Erfordernisse (eine zusammenhängende Grundfläche von 115 Hektar) vorhanden sind. Diese Bestimmung wird jenen Gemeinden, die größeren Gemeindebesitz haben, sicherlich willkommen sein. Der volkswirtschaftliche Ausschuss nahm hier eine Bestimmung neu auf, wonach solche Eigenjagdgebiete analog und unter den gleichen Voraussetzungen wie das Genossenschaftsjagdgebiet (§ 11 Absatz 2) in zwei oder mehrere Jagdgebiete geteilt werden können.

Agrarische Gemeinschaften im Sinne dieses Paragraphen dürften in Borarlberg kaum bestehen. Nach dem Reichsgesetze vom 7. Juni 1883 Nr. 94 werden darunter verstanden: Klassen der Bauern, Bestifteten, Singularisten u. dergl., welche kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliedschaft, oder von den Mitberechtigten an den in einzelnen Ländern bestehenden Wechsel- und Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise benützt werden.

Eine kleine Erschwernis zur Bildung neuer Eigenjagdgebiete enthält der neu eingeschaltete Absatz 3 des § 7, weil derselbe bestimmt, daß wenn räumlich auseinanderliegende Grundflächen durch den Längenzug von Grundstücken verbunden werden, müssen diese Verbindungsstücke eine zur zweckmäßigen Jagdausübung geeignete Gestaltung und insbesondere Breite haben. Bezüglich der hier geforderten Breite wird es wohl notwendig sein, daß die Durchführungsverordnung genauere Grenzen festsetze.

§ 17 setzt fest, daß die Jagdgenossenschaft das ihr zustehende Recht zur Ausübung der Jagd durch einen Ausschuss verwaltet. Der jeweilige Gemeindevorsteher ist der Obmann desselben. Zur Wahl des Ausschusses sind die Genossenschaftsmitglieder berechtigt, welche mindestens 2 K Grundsteuer zahlen. Auf je 40 K Steuer entfällt eine Stimme. Daß Grundbesitzer, welche weniger als 2 K Steuer bezahlen, kein Stimmrecht haben, erscheint wohl deshalb gerechtfertigt, weil diese kleinen Grundbesitzer wohl kaum ein Interesse an der Jagd haben. Dagegen glaubte der volkswirtschaftliche Ausschuss Vorsorge treffen zu sollen, daß sich nicht zu viel Stimmen auf eine Person vereinigen können. Die Maximalgrenze wurde daher diesbezüglich mit ein Viertel aller Stimmen der Jagdgenossenschaft bestimmt. Großgrundbesitzer gibt es in Borarlberg nicht, es dürfte daher kein Privater diese Stimmenzahl erreichen, wohl aber würden einige Gemeinden, wenn sie kein Eigenjagdrecht im Sinne des § 6 beanspruchen würden, eine größere Stimmenzahl erreichen.

§ 25 räumt der Jagdgenossenschaft das Recht ein, die Jagd freihändig zu verpachten, wenn die Jagdgenossen mit $\frac{3}{4}$ aller Stimmen diese Form der Jagdverpachtung wählen wollen und die politische Bezirksbehörde gegen die Person des Pächters insbesondere auch in Rücksicht auf die zweckdienliche Jagdausübung kein Bedenken hat. Durch diese Bestimmung wird hoffentlich einer oft erhobenen Forderung der Landwirte weitergehend Rechnung getragen, als dies bis jetzt der Fall war.

Im § 38 hat der Ausschuss nach eingehender Beratung die Bestimmung aufgenommen, daß der für die Genossenschaftsjagd erzielte Pachtschilling nach Verhältnis der Größe der in das Genossenschaftsjagdgebiet einbezogenen Grundfläche auf die einzelnen Genossenschafter aufzuteilen sei. Allseitig

wurde anerkannt, daß das Flächenmaß die entsprechendere Grundlage für die Aufteilung sei, als die Grundsteuer, weil Vorarlberg vorwiegend ein Gebirgsland ist. Bei einer Aufteilung des Jagdpacht-schillings nach Verhältnis der Grundsteuer würden in den einzelnen Genossenschaftsgebieten auf die höherwertigen im Tale befindlichen Kulturen verhältnismäßig mehr entfallen, als auf das Alpengebiet, was schon deshalb nicht gerecht wäre, weil das letztere Gebiet in der Regel weit mehr unter Wild-schaden zu leiden hat. Der volkswirtschaftliche Ausschuß war daher einstimmig der Ansicht, man dürfe es nicht auf eine inappellable Entscheidung des Jagdausschusses ankommen lassen, sondern es soll dies-bezüglich an der heute bestehenden Norm festgehalten werden, umso mehr als nie Klagen gegen diese Form der Aufteilung bekannt wurden.

Begrüßt wurde der im § 41 festgesetzte Abstimmungsmodus, nach welchem es den stimm-berechtigten Mitgliedern der Jagdgenossenschaft freisteht, den Stimmzettel entweder vor der Wahlkommission abzugeben oder den unterschriebenen Stimmzettel einzufenden. Ein solcher Wahlmodus besteht heute bei den Wahlen in die Handelskammer. Der volkswirtschaftliche Ausschuß spricht die Erwartung aus, dieser freiheitliche Wahlmodus werde durch die zu erlassende Durchführungsverordnung nicht etwa zu sehr ein-gechränkt oder erschwert.

In den §§ 56 und 58 nahm der Ausschuß gegenüber der Landes-Ausschufsvorlage nur eine etwas präzisere Stilisierung vor.

§ 60 setzt die Taxen, die für die Jagdarten zu entrichten sind, fest. Im allgemeinen wird bestimmt, daß Personen, welche außerhalb Vorarlberg ihren ordentlichen Wohnsitz haben, doppelt so hohe Taxen zu entrichten haben, als die in Vorarlberg sich ständig aufhaltenden. Dadurch wird für die Vorarlberger eine ganz berechnete Begünstigung geschaffen. Nun wurde aber im Ausschusse darauf hingewiesen, daß der Fall vorkommen könne, daß ein in Vorarlberg Heimatberechtigter, der von seinem Grund- oder Hausbesitz, von seinem Gewerbe oder Vermögen in Vorarlberg Steuer bezahlt, seinen ordentlichen Wohnsitz aber doch außerhalb Vorarlberg haben könnte, und es unbillig sei, denselben bezüglich der Taxen ungünstiger zu behandeln, als einen in Vorarlberg sich aufhaltenden Nichtvorarlberger. Es wurde deshalb im § 60 eine Einschaltung gemacht, welche die außerhalb Vorarlberg wohnenden, in Vor-arlberg heimatberechtigten Personen so behandelt, wie jene, welche in Vorarlberg den ordentlichen Wohnsitz haben.

Nach § 50 des heute geltenden Jagdgesetzes ist der Jagdbetrieb an Sonn- und kirchlich gebotenen Feiertagen untersagt.

Diesbezüglich enthält der § 72 des Entwurfes eine bedeutende Abweichung. Es werden zwar die Treibjagden an diesen Tagen ganz verboten, andere Jagden jedoch insoweit als zulässig erklärt, als damit keinerlei Störung des vor- oder nachmittägigen Gottesdienstes verbunden ist. Diese wurden daher auf eine Entfernung per 5 Kilometer im Umkreise von der Kirche verboten. Diese Änderung erfolgte hauptsächlich deshalb, weil die bestehende, strengere Bestimmung meistens straflos nicht eingehalten wurde und weil in religiöser Beziehung der Gesetzgeber wohl nur darauf zu sehen hat, daß eine Störung des Gottesdienstes nicht vorkommt. Allseitig wurde im Ausschusse der Meinung Ausdruck verliehen, daß nun aber in Zukunft die politischen Behörden strenge auf der Einhaltung dieser Bestimmungen bestehen und Übertretungen derselben unnachsichtlich ahnden sollten. Es wurde deshalb im Ausschusse auch ein-stimmig beschlossen, beim § 111 eine Verschärfung der Strafbestimmung für die Übertretung des ersten Absatzes des § 72 aufzunehmen.

In § 77 wurde das Wiesel und die Dohle gestrichen, da sie für die Landwirtschaft eher nüt-zliche Tiere sind. Desgleichen wurde die große und die kleine Sperrelster gestrichen; die erstere, weil sie unter der Bezeichnung „großer Bürger“ (*Lanius excubitor*) erscheint; dementsprechend wurde statt der kleinen Sperrelster der „graue Bürger“ (*Lanius minor*) aufgenommen.

Die vorgeschlagene Fassung des § 77 weicht auch bezüglich des Kreises jener Personen, welche zum Fange und zur Erlegung der im § 77 bezeichneten Tiere berechtigt sein sollen, scheinbar von dem bestehenden Gesetze etwas ab und bestimmt nach dem Wortlaute des niederösterreichischen Gesetzes, daß

außer dem Jagdberechtigten und seinem Jagdschutzpersonale die Erlegung dieser Tiere mit der Schußwaffe nur solchen Personen zustehen, welche vom Jagdberechtigten hiezu eine schriftliche Bewilligung erhalten haben. Die anscheinend etwas weitergehenden Bestimmungen des bestehenden Jagdgesetzes wurden in der Praxis auch so ausgelegt, daß anderen Personen als den Jagdberechtigten die Erlegung dieser Tiere mit der Schußwaffe oder auf andere jagdgemäße Weise nicht zustehen. Der volkswirtschaftliche Ausschuß glaubte daher, daß dies im Gesetze klar zum Ausdruck gebracht werden soll. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des folgenden Paragraphen wären andere Personen als der Jagdberechtigte, zur Erlegung und zum Fange der im § 77 bezeichneten Tiere nicht berechtigt, Fangeisen, Fallen und andere Vorrichtungen zum Selbstfange anzuwenden.

Im § 94 wurde die Bestimmung neu aufgenommen, daß der Obmann des Schiedsgerichtes, sobald ihm die Anzeige eines genau bezifferten Schadenersatzanspruches gemacht wird, zunächst den Kläger und den Beklagten zu einem Vergleichsversuch einzuladen hat. Dieser vorläufige Vergleichsversuch wurde deshalb aufgenommen, weil im volkswirtschaftlichen Ausschusse geltend gemacht wurde, daß es in manchen Fällen vielleicht doch möglich wäre, schon in diesem Stadium einen Ausgleich zustande zu bringen, in welchem Falle die Kosten für die Bestellung, Einberufung und das Beikommen der Schiedsrichter entfallen würden.

§ 99 der Landes-Ausschuß-Vorlage bestimmt bezüglich der Tragung der Kosten, die anlässlich von Jagd- und Wildschaden-Ersatzansprüchen entstehen, unter lit. a „daß, wenn dem Kläger der volle von ihm bezifferte Schadenersatz zugesprochen wurde, die Parteikosten des Klägers vom Beklagten zu erlegen seien.“ Im Ausschusse wurde hervorgehoben, daß darin doch eine gewisse Ungerechtigkeit liege, wenn dem Kläger nur dann die Parteikosten ersetzt werden, wenn ihm der volle von ihm bezifferte Schadenersatz zugesprochen würde, weil dem Kläger in den meisten Fällen die gleichen Kosten erwachsen, ob ihm der volle oder nur ein Teil des Anspruches zugesprochen wurde, und weil insbesondere dann, wenn ihm der größere Teil seines Anspruches zuerkannt wird, dadurch konstatiert ist, daß er geschädigt wurde und seine Forderung zum größten Teil berechtigt erhob und deshalb billiger Weise Anspruch auf Ersatz der Kosten habe.

Nachdem bei sinngemäßer Anwendung der neuen Zivilprozeßordnung (§ 43) einer Partei auch dann alle Parteikosten auferlegt werden können, wenn der Gegner nur mit einem verhältnismäßig geringfügigen Teile seines Anspruches unterlegen ist, so glaubte der Ausschuß, es solle dementsprechend statt dem Worte „volle“ das Wort „annähernd“ gewählt werden.

Der letzte Absatz des § 99 erfuhr eine kleine Änderung, indem in demselben die Bestimmung des bestehenden Gesetzes Aufnahme fand, wonach im Falle der Ziffer 3 dem Kläger ein angemessener Teil der Amtskosten bis zur Hälfte derselben erlegt werden kann.

§ 102 bestimmt, daß der Schiedsspruch vom ordentlichen Gerichte aus bestimmten Gründen als unwirksam erklärt werden könne.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß war nun der Ansicht, daß die Bestimmung aufzunehmen sei, in einem solchen Falle ein neuerliches schiedsrichterliches Verfahren einzuleiten, jedoch die an dem unwirksam gewordenen Schiedsspruche beteiligten Schiedsrichter auszuschließen. Es wurde deshalb eine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen.

Im dritten Absatz wurden dagegen die Worte: „sofern nicht eine Klage auf Aufhebung des Schiedspruches eingebracht worden ist“ deshalb gestrichen, weil der Termin zur Einbringung der Klage auf Aufhebung des Schiedspruches ein längerer als 14 Tage sein kann, und weil es andernfalls bei Aufhebung des Schiedspruches wohl selbstverständlich ist, daß etwa eingezahlte Schadenersätze rückvergütet werden müssen.

Im § 105 wurde der erste Absatz dahin ergänzt, daß bei Entscheidungen der Statthalterei der Landes-Ausschuß nur in den im Gesetze vorgeschriebenen Fällen einzuvernehmen sei. Dies habe auch bei Rekursen gegen die Entscheidungen der I. Instanz bezüglich des im § 4 Absatz 2 vorgesehenen Falles zu geschehen. Im Ausschusse wurde hervorgehoben, daß wenn es sich bei den Äußerungen des

Landes-Ausschusses um die Interessen der Landeskultur handle, derselbe wohl vor Abgabe seiner Äußerung die Wohlmeinung des Borarlberger Landwirtschaftsverein einholen werde.

Auf die vorgenommene Ergänzung des § 111 wurde oben beim § 72 hingewiesen.

Nach diesen erläuternden Bemerkungen stellt der volkswirtschaftliche Ausschuß folgende

A n t r ä g e :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Dem vorliegenden Gesetzentwurfe, womit für das Land Borarlberg ein neues Jagdgesetz erlassen wird, wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, vor Erwirkung der Allerh. Sanktion dieses Gesetzentwurfes entweder aus eigener Initiative oder über Wunsch der k. k. Regierung etwa sich als notwendig herausstellende Textesänderungen beziehungsweise Ergänzungen, soweit dieselben weder grundsätzliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes tangieren, noch neue derartige Bestimmungen schaffen, beschlußweise mit der Regierung zu vereinbaren und vorzunehmen.
3. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den vom Landtag in der 9. Sitzung am 5. April 1899 angenommenen und der Regierung zur Erwirkung der Allerh. Sanktion vorgelegten Jagdgesetzentwurf zurückzuziehen.

Bregenz, am 13. Oktober 1903.

Johann Kohler,
Obmann.

Jodok Fink,
Berichterstatter.



Minoritätsanträge

zum Entwurf eines Jagdgesetzes.

- § 3. Das Jagdrecht ist ein Ausfluß des Grundeigentums und mit demselben verbunden.
- § 19. Zur Durchführung der Wahl sind die Gemeindevorsteher berufen (§§ 8 und 17 al. 3).
- § 77. . . . können innerhalb des Jagdgebietes vom Jagdberechtigten, ferner auf eigenem Grunde vom Grundeigentümer und mit dessen Zustimmung auch von dritten Personen, endlich auf öffentlichem Gute von Jedermann gefangen oder erlegt und in Besitz genommen werden. Zur Benützung der Schußwaffe ist die schriftliche Bewilligung des Jagdberechtigten erforderlich.
- § 99. Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens setzen sich aus den Amts- und Parteikosten zusammen.
Amtskosten sind jene Kosten, welche aus der Vornahme von Zustellungen, der Aufnahme des Protokolles (§ 100), der Ausfertigung des Schiedspruches (§ 101), endlich aus der Intervention des Obmannes einschließlich einer Vergütung für Mühewaltung erwachsen.

Parteikosten sind jene Kosten, welche jeder Partei aus der Geltendmachung ihres Anspruches und aus dem Bezuge ihres Schiedsrichters erwachsen, mag derselbe von der Partei in das Schiedsgericht entsendet oder vom Obmanne berufen worden sein.

Hinsichtlich der Kostentragung des schiedsgerichtlichen Verfahrens gelten folgende Bestimmungen:

1. Werden dem Kläger wenigstens $\frac{2}{3}$ des von ihm beklagten Erfasses zugesprochen, so hat der Beklagte die gesamten schiedsgerichtlichen Kosten zu tragen.
2. Wird der Kläger gänzlich abgewiesen, so hat er die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu bezahlen.
3. In allen anderen Fällen sind die Parteikosten von jeder Partei selbst zu tragen.

Der zur Leistung eines Schadenerfasses verurteilte Beklagte hat in Fällen von Baumschäden die Amtskosten immer zu tragen, in den übrigen Fällen mit folgenden Ausnahmen:

- a) Hat der Beklagte beim ersten Vergleichsversuche (§ 94) fruchtlos einen Vergleichsbetrag angeboten, welcher nicht geringer ist, als der dem Kläger durch das Schiedsgericht zuerkannte Betrag, so hat der Kläger die Amtskosten ganz zu bezahlen.
- b) Hat der Beklagte einen solchen Betrag beim zweiten Vergleichsversuche (§§ 97 u. 98) fruchtlos angeboten, so kann über seinen Antrag dem Kläger der Ersatz eines angemessenen Teiles der Amtskosten bis zur Hälfte auferlegt werden.

Bregenz, am 13. Oktober 1903.

Dr. Josef Beer.

Dr. Karl Drexel.

